Konsolidierte Fassung der Liste der Bauprodukte und der Anlagen A und B der Baustoffliste ÖE

(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE, inklusive 1. Novelle, 2. Novelle und 3. Novelle)

Erläuterung zur konsolidierten Fassung

Die konsolidierte Fassung enthält die Liste der Bauprodukte und die zugehörigen Anlagen A und B der 4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE, inklusive 1. Novelle, 2. Novelle und 3.Novelle.

Die Verordnungstexte der Bundesländer für die Stammfassung der Verordnung und der 1. Novelle, der 2. Novelle und der 3. Novelle zur Verordnung sind darin nicht wiedergegeben.

Liste der Bauprodukte

Inhaltsverzeichnis

0. Generelle Bestimmungen ... 8

1. Mörtel und Beton ... 9

1.1 Bindemittel ... 9
1.2 Beton- und Mörtelzuschläge ... 9

2. Verbindungs- und Befestigungsmittel ... 10

2.1 Metalldübel ... 10

3. Bauprodukte aus Glas ... 11

3.1 Glasfassaden ... 11

4. Bauprodukte für den Ausbau von Gebäuden ... 14

4.1 Treppen ... 14
4.2 Bauprodukte aus Gips ... 14
4.3 Türen, Tore und Fenster ... 14

5. Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz ... 15

5.1 Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen) ... 15
5.2 Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen) ... 15
5.3 Wärmedämm-Verbundsysteme ... 15
5.4 Wärmedämmplatten aus mineralischem Material (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen) ... 15

6. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieursbau ... 23

6.1 Gesteinskörnungen für den Straßenbau ... 23
6.2 Schutznetze ... 23

7. Bausätze für den Fertig(teil)hausbau ... 24

7.1 Holzrahmenbauweisen ... 24
7.2 Blockbauweisen ... 24

8. Bauprodukte für Wände ... 25

8.1 Nichttragende Innenwände ... 25
8.2 Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme ... 25
8.3 Mauersteine ... 25
8.4 Ergänzungsbauteile für Mauerwerk ... 25
8.5 Vorhangfassaden ... 25

9. Flächenbefestigungen ... 27

9.1 Flächenbefestigungen aus Beton ... 27
9.2 Flächenbefestigungen aus Naturstein ... 27
9.3 Flächenbefestigungen aus Lehm, Ton ... 27

10. Lager ... 29

10.1 Lager (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen) ... 29

11. Holzbau ... 31

11.1 Stützen, Träger, Binder ... 31
11.2 Holzwerkstoffe und andere Plattenwerkstoffe ... 31

12. Heizungs- und Feuerungsanlagen ... 32

12.1 Rauch- und Abgasfänge (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen) ... 32
12.2 Rauch- und Abgasfänge (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen) ... 32

13. Boden-, Wand- und Deckenbekleidungen sowie Bedachungen ... 36

13.1 Faserzement-Platten und Tafel sowie dazugehörige Formteile ... 36
13.2 Dachziegel und Formziegel ... 36
13.3 Bitumenschindeln ... 36

14. Bauprodukte aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton ... 37

14.1 Fertigteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton ... 37

15. Brandschutztechnische Produkte ... 39

15.1 Brandschutzprodukte ... 39

16. Bauwerks- und Abdichtungsbahnen ... 40

16.1 Dach- und Abdichtungsbahnen (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen) ... 40

Fundstellen ... 42

Anlage A Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen 43

Anlage A 1.1.1 – Zement ... 43
Anlage A 1.2.1 – Gesteinskörnungen für Beton ... 43
Anlage A 1.2.2 – Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel ... 47
Anlage A 1.2.3 – Gesteinskörnungen für Mörtel ... 48
Anlage A 3.1.1 – Geklebte Glaskonstruktionen - Gestützte und ungestützte Systeme ... 50
Anlage A 3.1.2 – Geklebte Glaskonstruktionen - Beschichtete Aluminium-Systeme ... 51
Anlage A 4.1.1 – Vorgefertigte Treppenbausätze - Vorgefertigte Treppenbausätze im Allgemeinen (mit Ausnahme von erschwerenden klimatischen Beanspruchungen) ... 52
Anlage A 4.3.1 – Fenster und Türen - Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit ... 53
Anlage A 5.2.1 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) ... 56
Anlage A 5.2.2 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) ... 56
Anlage A 5.2.3 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) ... 56
Anlage A 5.2.4 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan Hartschaum (PUR) ... 57
Anlage A 5.2.5 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF) ... 57
Anlage A 5.2.6 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) ... 57
Anlage A 5.2.7 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) ... 58
Anlage A 5.2.8 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Blähperlit (EPB) ... 58
Anlage A 5.2.9 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB) ... 58
Anlage A 5.2.10 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) ... 59
Anlage A 5.3.1 – Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht ... 60

Anlage A 6.1.1 – Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen 65
Anlage A 6.1.2 – Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau 66
Anlage A 6.1.3 – Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen sowie für ungebundene und gebundene Verwendung 68
Anlage A 6.2.1 – Bausätze für Steinschlagschutznetze 72
Anlage A 7.1.1 – Bausätze für den Holzrahmenbau 73
Anlage A 7.2.1 – Bausätze für Blockhäuser 75
Anlage A 8.1.1 – Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Innenwände .. 77
Anlage A 8.2.1 – Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und – mitunter – aus Beton 78
Anlage A 8.3.1 – Festlegungen für Mauersteine - Mauerziegel 80
Anlage A 8.3.3 – Festlegungen für Mauersteine - Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen) 87
Anlage A 8.3.4 – Festlegungen für Mauersteine - Porenbetonsteine 88
Anlage A 8.3.5 – Festlegungen für Mauersteine - Betonwerksteine 90
Anlage A 8.4.1 – Festlegungen für Ergänzungsbauteile für Mauerwerk - Stürze 90
Anlage A 8.5.1 – Vorhangfassaden 92
Anlage A 9.1.1 – Pflastersteine aus Beton 93
Anlage A 9.1.2 – Platten aus Beton 94
Anlage A 9.1.3 – Bordsteine aus Beton 95
Anlage A 9.2.1 – Platten aus Naturstein für Außenbereiche 95
Anlage A 9.2.2 – Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche 96
Anlage A 9.2.3 – Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche 96
Anlage A 9.3.1 – Pflasterziegel 97
Anlage A 11.1.1 – Leichte Holzbauträger und -stützen 98
Anlage A 11.2.1 – Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen 98
Anlage A 11.2.2 – Holzbauwerke - Brettschichtholz 99
Anlage A 11.2.3 – Binder Brettsperrholz BBS 99
Anlage A 12.1.1 – Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre 100
Anlage A 12.1.2 – Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Bauteile für System-Abgasanlagen 101
Anlage A 12.1.3 – Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall 104
Anlage A 12.1.4 – Abgasanlagen - Bauteile - Betoninnenrohre 108
Anlage A 12.1.5 – Abgasanlagen - Bauteile - Betonformblöcke 109
Anlage A 12.1.6 – Abgasanlagen - Bauteile - Außenschalen aus Beton 111
Anlage A 12.1.7 – Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfverfahren für Keramik-Aufsätze 112
Anlage A 12.1.8 – Abgasanlagen – System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Anforderungen und Prüfungen für feuchte Betriebsweise 113
Anlage A 12.1.9 – Abgasanlagen - Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen 114
Anlage A 12.1.10 – Abgasanlagen - Systemabgasanlagen mit Kunststoffinnenrohren 115
Anlage A 12.1.11 – Abgasanlagen - Keramik-Formblöcke für einschalige Abgasanlagen 117
Anlage A 12.1.12 – System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Anforderungen und Prüfungen für Rußbrandbeständigkeit 119
Anlage A 12.1.13 – Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Anforderungen und Prüfungen für Luft-Abgasleitungen 120
Anlage A 12.1.14 – Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfverfahren für Metall-Abgasanlagen und materialunabhängige Luftleitungen für raumluft-unabhängige Anlagen - Teil 1: Senkrecht angeordnete Luft/Abgas-Aufsätze für Abgasanlagen mit Gasgeräten des Typs C6 122
Anlage A 12.1.15 – Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfverfahren für Metall-Abgasanlagen und materialunabhängige Luftleitungen für raumluft-unabhängige Anlagen - Teil 2: Abgas- und Luftleitungen für raumluftunabhängige Feuerstätten 123
Anlage A 12.1.16 – Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 1: Innenrohre für Trockenbetrieb - Anforderungen und Prüfungen 125
Anlage A 12.1.17 – Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 2: Innenrohre für den Nassbetrieb - Anforderungen und Prüfungen 126
Anlage A 12.2.1 – Schiedel ABSOLUT - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Regelfeuerstätten für Klassifizierung T400 N1 W3 G50, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen Scheitholz-Feuerstätten 127

Anlage A 12.2.2 – ERLUS-LAF Premiumschornstein - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten für Klassifizierung T600 N1 W3 G50, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50 129
Anlage A 12.2.3 – HART MULTIkeram - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50 131
Anlage A 12.2.4 – Rohr Universal - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50 133
Anlage A 12.2.5 – Schiedel ABSOLUT XPert, Schiedel ABSOLUT XP 2 - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr mit Klassifizierung T400 N1 W3 G30 für Gebäude mit speziellen Anforderungen zur Dichtheit und Luftwechselrate (z.B. Passivhaus) 135
Anlage A 12.2.6 – Leier Multikeram - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50 137
Anlage A 12.3.1 – Schiedel KINGFIRE - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr und integrierter Feuerstätte 139
Anlage A 12.3.2 – PLEWA Unitherm Classic - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr und integrierter Feuerstätte 141
Anlage A 13.1.1 – Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile 143
Anlage A 13.1.2 – Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile 146
Anlage A 13.1.3 – Faserzement-Tafeln 148
Anlage A 13.2.1 – Dachziegel und Formziegel 150
Anlage A 13.3.1 – Bitumenschindeln mit mineralhaltiger Einlage und/oder Kunststoffeinlage 152
Anlage A 14.1.13 – Betonfertigteile - Betonfertigteilgaragen - Teil 1: Anforderungen an monolithische oder aus raumgroßen Einzelteilen bestehende Stahlbetongaragen 154
Anlage A 15.1.1 – Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 026: Teil 2 Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Abschottungen 155
Anlage A 15.1.2 – Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 026: Teil 3 Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren 157
Anlage A 15.1.3 – Lüftung von Gebäuden - Brandschutzklappen 159
Anlage A 16.1.1 – Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen - Definitionen und Eigenschaften 161
Anlage A 16.1.2 – Abdichtungsbahnen - Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und Unterspannbahnen - Teil 1: Unterdeck-Unterspannbahnen für Dachdeckungen 162
Anlage A 16.1.3 – Abdichtungsbahnen - Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und Unterspannbahnen - Teil 2: Unterdeck-Unterspannbahnen für Wände 162
Anlage A 16.1.4 – Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen - Definitionen und Eigenschaften 163
Anlage A 16.1.5 – Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomerbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser - Definitionen und Eigenschaften 164
Anlage A 16.1.6 – Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser - Definitionen und Eigenschaften 164
Anlage A 16.1.7 – Abdichtungsbahnen - Bitumen-Dampfsperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften 165
Anlage A 16.1.8 – Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomer-Dampfsperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften 165
Anlage A 16.1.9 – Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften 166
Anlage A 16.1.10 – Abdichtungsbahnen - Bitumen-Mauersperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften 166

Anlage B Allgemeine Anforderungen 167

Anlage B 1 – Gefährliche Substanzen 167

Anlage B 2 – Gesteinskörnungen aus recyceltem Material 168
Anlage B 3 – Interpretation des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierung 169
Anlage B 4 – Allgemeine Verwendungsbestimmungen 170

0. Generelle Bestimmungen

Die in der Liste der Bauprodukte und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen sowie Festlegungen von Klassen und Stufen betreffen auch Produkte, deren CE-Kennzeichnungen auf einer früheren Ausgabe der angeführten europäischen technischen Spezifikation beruhen.

1. Mörtel und Beton

1.1 Bindemittel
1.2 Beton- und Mörtelzuschläge

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1.1	**Bindemittel**						
1.1.1	Zemente - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement	EN 197-1: 2000.06 +A1: 2004.04 +A3	2007.07	ÖNORM EN 197-1 (2008.10)	Zur Herstellung von Beton, Mörtel, Einpressmörtel und anderen Mischungen für den Bau und die Herstellung von Bauprodukten		Anlage A 1.1.1
1.2	**Beton- und Mörtelzuschläge**						
1.2.1	Gesteinskörnungen für Beton	EN 12620: 2002.09 +A1	2008.04	ÖNORM EN 12620 (2008.09)	Für die Herstellung von Beton zur Verwendung in Gebäuden, Straßen und anderen Ingenieurbauten	Anlage A 1.2.1	Anlage A 1.2.1
1.2.2	Leichte Gesteinskörnungen - Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel	EN 13055-1: 2002.05 +AC	2004.05	ÖNORM EN 13055-1 (2004.11)	Für die Herstellung von Beton und Mörtel für Gebäude, Straßen und andere Ingenieurbauten und für die Herstellung von Betonfertigteilen		Anlage A 1.2.2
1.2.3	Gesteinskörnungen für Mörtel	EN 13139: 2002.05 +AC	2004.05	ÖNORM EN 13139 (2004.11)	Für die Herstellung von Mörtel für Gebäude, Straßen und Ingenieurbauten	Anlage A 1.2.3	Anlage A 1.2.3

2. Verbindungs- und Befestigungsmittel

2.1 Metalldübel

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2.1	**Metalldübel**						
2.1.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 001 „Metalldübel zur Verankerung in Beton“	ETAG 001					Anlage B 1
	Teil 1: Dübel - Allgemeines		1997+ Änderung 2006	OIB 467-001/09-001			
	Teil 2: Kraftkontrolliert spreizende Dübel		1997+ Änderung 2006	OIB 467-001/09-002			
	Teil 3: Hinterschnittdübel		1997+ Änderung 2010	OIB-467-006/11[1)]			
2.1.2	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 001 „Metalldübel zur Verankerung in Beton“ (Teil 4: Wegkontrolliert spreizende Dübel)	ETAG 001	1998+ 2006	OIB 467-001/09-004			Anlage B 1
2.1.3	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 001 „Metalldübel zur Verankerung in Beton“ (Teil 5: Verbunddübel)	ETAG 001	2002+ 2006+ 2008	OIB 467-001/09-005			Anlage B 1
2.1.4	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 001 „Metalldübel zur Verankerung in Beton“ (Teil 6: Dübel für die Verwendung als Mehrfachbefestigung von nicht tragenden Systemen)	ETAG 001	2003+ Änderung 2010 + Änderung 2011	OIB-464-009/11[1)]			Anlage B 1

1) Identifikationsnummer der englischen Fassung. Die Fundstelle der deutschen Fassung wird nach deren Vorliegen aufgenommen.

3. Bauprodukte aus Glas

3.1 Glasfassaden

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
3.1	**Glasfassaden**						
3.1.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 002 „Geklebte Glaskonstruktionen“ (Teil 1: Gestützte und ungestützte Systeme)	ETAG 002	1998+ Änderung 2001	OIB-467-013/11[1)]	Es ist nur die Verwendung der Typen I, III gemäß ETAG 002 unter Verwendung folgender möglicher Glasarten zulässig: - Verbundsicherheitsglas (VSG) gemäß ÖNORM EN ISO 12543-2 (2005.03) - Verbundglas gemäß ÖNORM EN ISO 12543-3 (1998.11) und - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-HST) gemäß ÖNORM EN 14179-2 (2005.08). Für Überkopfverglasungen (das sind solche, die mehr als 15° gegen die Vertikale geneigt sind) ist nur VSG zulässig. Die Verwendung der Typen II und IV sowie von Einscheibensicherheitsglas gemäß	Anlage A 3.1.1	Anlage A 3.1.1

					ÖNORM EN 12150-1 (2000.12) bzw. Ö-NORM EN 13024-2 (2004.12) und Draht-glas gemäß ÖNORM EN 572-3 (2004.09) kann nur in Ausnah-mefällen durch Bewilli-gung der Behörde erfolgen.		
3.1.2	Produkte mit Europäischen techni-schen Zulassungen gemäß ETAG 002 „Geklebte Glaskonstruktionen“ (Teil 2: Beschichtete Aluminium-Systeme)	ETAG 002	2002	OIB-467-009/02	Es ist nur die Verwen-dung der Typen I, III gemäß ETAG 002 unter Verwendung folgender möglicher Glasarten zulässig: - Verbundsicherheits-glas (VSG) gemäß ÖNORM EN ISO 12543-2 (2005.03) - Verbundglas gemäß ÖNORM EN ISO 12543-3 (1998.11) und - Heißgelagertes thermisch vorge-spanntes Kalknat-ron-Einscheiben-sicherheitsglas (ESG-HST) gemäß ÖNORM EN 14179-2 (2005.08). Für Überkopfvergla-sungen (das sind sol-che, die mehr als 15° gegen die Vertikale geneigt sind) ist nur VSG zulässig. Die Verwendung der Typen II und IV sowie von Einscheibensi-cherheitsglas gemäß ÖNORM EN 12150-1 (2000.12) bzw. Ö-	Es gelten die Festle-gungen in der Anlage A 3.1.1 und in der Anlage A 3.1.2.	Es gelten die Festlegungen in der Anlage A 3.1.1 und in der Anlage A 3.1.2.

					NORM EN 13024-2 (2004.12) und Draht-glas gemäß ÖNORM EN 572-3 (2004.09) kann nur in Ausnah-mefällen durch Bewilli-gung der Behörde erfolgen.		

1) Identifikationsnummer der englischen Fassung. Die Fundstelle der deutschen Fassung wird nach deren Vorliegen aufgenommen.

4. Bauprodukte für den Ausbau von Gebäuden

4.1 Treppen
4.2 Bauprodukte aus Gips
4.3 Türen, Tore und Fenster

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
4.1	**Treppen**						
4.1.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 008 „Vorgefertigte Treppenbausätze - Vorgefertigte Treppenbausätze im Allgemeinen (mit Ausnahme von erschwerenden klimatischen Beanspruchungen)“	ETAG 008	2002	OIB-467-041/02-001	Vorgefertigte Treppenbausätze in Verbindung mit Gebäuden (innen und außen) mit Ausnahme erschwerender klimatischer Beanspruchungen	Anlage A 4.1.1	Anlage A 4.1.1
4.2	**Bauprodukte aus Gips**						
4.2.1	Gips-Wandbauplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren	EN 12859	2008.04	ÖNORM EN 12859 (2008.08)			In Entsprechung mit ÖNORM EN 12859 (2008.08), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
4.3	**Türen, Tore und Fenster**						
4.3.1	Fenster und Türen - Produktnorm, Leistungseigenschaften - Teil 1: Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit	EN 14351-1	2006.03	ÖNORM EN 14351-1 (2006.08)		Anlage A 4.3.1	Anlage A 4.3.1

5. Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz

5.1 Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)
5.2 Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)
5.3 Wärmedämm-Verbundsysteme
5.4 Wärmedämmplatten aus mineralischem Material (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
5.1	**Dämmstoffe aus pflanzlichen/tierischen Fasern (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)**						
5.1.1	Herawool-NF-040, Herawool-NP-040 und Herawool-NAP	ETA-98/0007	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.2	Herawool-BP-040 und Herawool-BF-040	ETA-98/0008	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.3	Heraflax-SP-040, Heraflax-SAP und Heraflax-SF-040	ETA-98/0009	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.4	Hanf-Dämmwolle HDW 1A	ETA-01/0016	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.5	CanaTherm - Dämmplatte	ETA-02/0008	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.6	FLORAPAN, Isover Integra ZKP 1 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra UKP 1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte	ETA-02/0009	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.7	CanaTherm Fassadendämmplatte	ETA-02/0010	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.8	FLORAPAN Fassade, Isover Kontur FSP 5 FLORAPAN Fassaden-Dämmplatte	ETA-02/0011	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.9	CanaStep Trittschalldämmplatte	ETA-02/0012	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.10	FLORAPAN Floor, Isover Integra UKP 2 Florapan Untersparren-Klemmplatte, Isover Integra EP 6 Florapan Estrich-Dämmplatte	ETA-02/0013	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.11	CanaTherm L, CanaTherm Universal-rolle	ETA-02/0014	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1

5.1.12	FLORAPAN L, Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, FLORAROL	ETA-02/0015	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.13	emfa-Hanf Typ ST	ETA-02/0034	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.14	emfa-Hanf Typ TSP	ETA-02/0035	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.15	emfa-Hanf Typ SW	ETA-02/0036	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.16	emfa-Hanf Typ ST Universaldämmplatte	ETA-02/0038	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.17	Bauprodukt aus der Liste gestrichen						
5.1.18	Heraflax-SP-040, Heraflax-SAP, Heraflax-SF-040, Pavaflax-R 040, Pavaflax-P 040	ETA-98/0009	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.19	Hanftrittschallmatte HTM 20/17	ETA-03/0029	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.20	Alchimea lana Dämmvlies aus Schafschurwolle	ETA-03/0035	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.21	FLORAPAN, Isover Integra ZKP 1 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra UKP 1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte emfa-Hanf Typ ST	ETA-02/0009	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.22	FLORAPAN L, Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, FLORAROL	ETA-02/0015	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.23	CanaTop Aufsparrendämmplatte	ETA-03/0030	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.24	CanaTop Aufsparrendämmplatte, CanaPor WDVS Putzträgerplatte	ETA-03/0030	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.25	Emfa Hanf Top Aufsparrendämmplatte	ETA-03/0046	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.26	Emfa Hanf Top Aufsparrendämmplatte, Emfa Hanf WDVS Putzträgerplatte	ETA-03/0046	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.27	Canatex Roof Aufsparrendämmplatte	ETA-03/0047	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.28	Canatex Roof Aufsparrendämmplatte, Canatex Wall	ETA-03/0047	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.29	Florapan Sarking Duo, Florapan Top Duo, Integra AP3 Florapan Aufsparrendämmplatte	ETA-03/0048	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1

5.1.30	Florapan Sarking Duo, Florapan Top Duo, Integra AP3 Florapan Aufsparrendämmplatte, Florapan EIFS, Florapan WDVS Putzträgerplatte	ETA-03/0048	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.31	HOMATHERM flexCL® 040	ETA-03/0057	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.32	ISOVLAS type PL	ETA-04/0047	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.33	CanaFloc	ETA-04/0079	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.34	ISODAN CI 040, DÄMMSTATTs CI 040, KLIMA-TEC-FLOCK, ISOL'QUATE, POESIS-FLOC bt, DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung	ETA-04/0080	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.35	ISODAN CI 040, DÄMMSTATTs CI 040, KLIMA-TEC-FLOCK, ISOL'QUATE, POESIS-FLOC bt, biocell, DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung	ETA-04/0080	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.36	ISODAN CI 040 boratfrei, DÄMMSTATTs CI 040 boratfrei, KLIMA-TEC-FLOCK boratfrei, ISOL'QUATE sb, POESIS-FLOC, DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung boratfrei	ETA-04/0081	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.37	Zostera-Dämm	ETA-05/0008	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.38	Flachshaus Wärmedämmplatte DP, Naturaflax, HAGA-Flachsdämmplatten	ETA-05/0014	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.39	Schafwoll-Dämmmatte DWS 40/60/80/100mm	ETA-05/0021	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.40	Thermo-Hanf	ETA-05/0037	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.41	Austrozell-Zellulosefaserdämmung	ETA-05/0043	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.42	Woolin Dämmbahnen aus Schafschurwolle	ETA-05/0087	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.43	THERMOFLOC	ETA-05/0186	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.44	isofloc L	ETA-05/0191	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.45	Isofloc, swissfloc	ETA-05/0226	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.46	STEICO canaroof, EMFA Hanf Top Aufsparrendämmplatte, Canatex Roof Aufsparrendämmplatte, Florapan Sarking Duo/Florapan Duo/Integra AP3, STEICO canawall, EMFA Hanf WDVS Putzträgerplatte, Canatex Wall, Florapan EIFS/Florapan WDVS Putzträgerplatte	ETA-06/0038	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1

5.1.47	STEICO canaflex L, FLORAPAN L, FLORAROL Isover Integra ZKP 2 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra HBP 2 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, emfa-Hanf Typ TSP, emfa-Hanf Typ SW, emfa-Hanf Typ ST Universal-dämmplatte	ETA-06/0039	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.48	STEICO canaflex, Isover Integra ZKP1 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra UKP1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, emfa-Hanf Typ ST	ETA-06/0040	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.49	STEICO canaflex H, FLORAPAN Fassade, Isover Kontur FSP 5 FLORAPAN Fassaden-Dämmplatte	ETA-06/0041	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.50	STEICO canafloor, FLORAPAN Floor, Isover Integra UKP 2 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Integra EP6 FLORAPAN Estrich-Dämmplatte	ETA-06/0042	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.51	flexCL®	ETA-03/0057	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.52	Thermo-Hanf Premium, Thermodek-Hanf	ETA-05/0037	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.53	Scanflax insulation boards	ETA-05/0209	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.54	isofloc, swissfloc, fineFloc	ETA-05/0226	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.55	Clima-super, Isocell, trendisol, clima-cell, Zimmermeisterhaus-Flocke	ETA-06/0076	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.56	Wolfinger Dämmzellulose	ETA-06/0085	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.57	CLIMATIZER PLUS	ETA-06/0086	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.58	Gramitherm	ETA-06/0274	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.59	HOIZ	ETA-07/0085	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.60	Alchimea lana Dämmvlies	ETA-03/0035	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.61	ISODAN CI 040 boratfrei, DÄMMSTATTs CI 040 boratfrei, KLIMA-TEC-FLOCK boratfrei, ISOL'QUATE sb, POESIS-FLOC, DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung boratfrei, isofloc boratfrei	ETA-04/0081	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1

5.1.62	isofloc, swissfloc, fineFloc, FranceFloc, EcoFloc	ETA-05/0226	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.63	isofloc, swissfloc, fineFloc, FranceFloc, EcoFloc, ISODAN	ETA-05/0226	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.64	isofloc, swissfloc, fineFloc, FranceFloc, EcoFloc, ISODAN, CELL la VIE	ETA-05/0226	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.65	STEICO canaflex, Isover Integra ZKP1 FLORAPAN Zwischensparren-Klemmplatte, Isover Integra UKP1 FLORAPAN Untersparren-Klemmplatte, Isover Kontur HBP 1 FLORAPAN Holzbau-Klemmplatte, emfa-Hanf Typ ST	ETA-06/0040	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.66	Clima-super, Isocell, trendisol, Isodek, Dobry - Ekovilla, FibraNatur, France-Cellulose, Qualicell	ETA-06/0076	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.67	CLIMATIZER PLUS. THERMOCEL 040. FLOCO'MOBIL Dämmflocke	ETA-06/0086	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.68	CLIMATIZER PLUS. THERMOCEL 040. FLOCO'MOBIL Dämmflocke. UniFloc	ETA-06/0086	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.69	CANAPA, HANF WOOL, DOMO NATUR HANF, Ennatherm, Canafelt, Canabond, Canamat, ISOLKENAF, ISOLKENAF PAV, KENAF WOOL, DOMO NATUR KENAF, Kenafpan, Kenaftherm, Kenaf Roll	ETA-07/0213	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.70	ISOLENA-BLOCK. ISOLENA-OPTIMAL. ISOLENA-PREMIUM. ISO-LENA-KLEMMFILZ	ETA-07/0214	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.71	klimalan NWL 35	ETA-07/0315	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.72	StraTho Floc	ETA-08/0001	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.73	Climacell	ETA-08/0009	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.74	Climacell, Cell Floc, Cell Ouate	ETA-08/0009	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.75	Climacell, Cell Floc, Cell Ouate, SIECO Floc, nr Gaïa	ETA-08/0009	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.76	Climacell boratfrei	ETA-08/0029	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.77	Selva-Kork©	ETA-08/0235	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.78	Thermocell in-situ formed loose fill insulation	ETA-08/0312	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.79	Pan-terre Nature	ETA-09/0020	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.80	Dämmplatte DP	ETA-09/0023	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1

5.1.81	Ekovilla in-situ formed loose fill cellulose fibre insulations	ETA-09/0081	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.82	Termex in-situ formed loose fill cellulose fibre insulations	ETA-09/0082	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.83	Hibian, Hibian Pav	ETA-09/0088	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.84	EKOFIEBER	ETA-09/0354	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.85	klimalan NWL 35	ETA-09/0374	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.86	EKOFIBER VIND	ETA-10/0004	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.87	WALDLAND Baustrohballen	ETA-10/0032	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.88	Schafwoll-Dämmmatte DWS 40/60/80/100 mm	ETA-05/0021	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.89	THERMOFLOC	ETA-05/0186	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.90	Matiere Grise	ETA-10/0466	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.91	BIOFIB´CHANVRE	ETA-11/0005	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.92	Clima-super, Isocell,Trendisol, Isodek, Dobry-Ekovilla, FibraNatur, France-Cellulose,Qualicell, Cellauate, Ouattitude, Domexcell, Pavafloc, Renocell	ETA-06/0076	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.93	Wolfinger Dämmzellulose	ETA-06/0085	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.94	Hanf-Dämmwolle HDW	ETA-01/0016	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.1.95	thermalan iso, swisswool iso, tirolwool iso	ETA-11/0318	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.2	**Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)**						
5.2.1	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation	EN 13162	2008.11	ÖNORM EN 13162 (2009.03.01)		Anlage A 5.2.1	Anlage A 5.2.1
5.2.2	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) - Spezifikation	EN 13163	2008.11	ÖNORM EN 13163 (2009.03.01)		Anlage A 5.2.2	Anlage A 5.2.2
5.2.3	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) - Spezifikation	EN 13164	2008.11	ÖNORM EN 13164 (2009.03.01)		Anlage A 5.2.3	Anlage A 5.2.3
5.2.4	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan Hartschaum (PUR) - Spezifikation	EN 13165	2008.11	ÖNORM EN 13165 (2009.03.01)		Anlage A 5.2.4	Anlage A 5.2.4
5.2.5	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF) – Spezifikation	EN 13166	2008.11	ÖNORM EN 13166 (2009.03.01)		Anlage A 5.2.5	Anlage A 5.2.5

5.2.6	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) - Spezifikation	EN 13167	2008.11	ÖNORM EN 13167 (2009.03.01) .		Anlage A 5.2.6	Anlage A 5.2.6
5.2.7	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) - Spezifikation	EN 13168	2008.11	ÖNORM EN 13168 (2009.03.01)		Anlage A 5.2.7	Anlage A 5.2.7
5.2.8	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Blähperlit (EPB) - Spezifikation	EN 13169	2008.11	ÖNORM EN 13169 (2009.03.01)		Anlage A 5.2.8	Anlage A 5.2.8
5.2.9	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB) – Spezifikation	EN 13170	2008.11	ÖNORM EN 13170 (2009.03.01)		Anlage A 5.2.9	Anlage A 5.2.9
5.2.10	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation	EN 13171	2008.11	ÖNORM EN 13171 (2009.03.01)		Anlage A 5.2.10	Anlage A 5.2.10

5.3	**Wärmedämm-Verbundsysteme**						
5.3.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 004 „Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht“	ETAG 004	2011	OIB-467-017/11-001	Außenseitige Wärmedämmung von Gebäudewänden aus Mauerwerk oder Beton	Anlage A 5.3.1	Anlage A 5.3.1
5.4	**Wärmedämmplatten aus mineralischem Material (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)**						
5.4.1	Multipor Mineraldämmplatte	ETA-05/0093	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.4.2	System Dennert 040, System Dennert 045	ETA-05/0179	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.4.3	Perlite Dämmplatte	ETA-06/0275	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.4.4	Ytong Multipor Mineraldämmplatte	ETA-05/0093	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.4.5	System Dennert Typ A; System Dennert Typ B; System Dennert Typ C Mineralische Wärmedämmplatte	ETA-05/0179	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.4.6	System Dennert 040; System Dennert 042; System Dennert 045 Mineralische Wärmedämmplatte	ETA-05/0179	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.4.7	Calsitherm Klimaplatte	ETA-08/0126	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.4.8	TecTem® Insulation Board Indoor	ETA-08/0313	–	–		Anlage B 4.2	Anlage B 1
5.4.9	Prottelith Dämmplatte	ETA-10/0195	–	–	–	Anlage B 4.2	Anlage B 1
In der Tabelle sind zu jeder Nummer der Europäischen technischen Zulassung die für die jeweilige Geltungsdauer ausgestellten Europäischen technischen Zulassungen angeführt, um die Verwendbarkeit aller auf Basis dieser Europäischen technischen Zulassungen CE-gekennzeichneten Produkte zu regeln.							

6. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieursbau

6.1 Gesteinskörnungen für den Straßenbau

6.2 Schutznetze

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
6.1	**Gesteinskörnungen für den Straßenbau**						
6.1.1	Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen	EN 13043: 2002.09 +AC	2004.05	ÖNORM EN 13043 (2004.10)	Für die Herstellung von Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen und andere Verkehrsflächen	Anlage A 6.1.1	Anlage A 6.1.1
6.1.2	Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau	EN 13242: 2002.12 +A1	2007.12	ÖNORM EN 13242 (2008.03)	Für die Herstellung ungebundener und hydraulisch gebundener Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau	Anlage A 6.1.2	Anlage A 6.1.2
6.1.3	Leichte Gesteinskörnungen - Teil 2: Leichte Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen sowie für ungebundene und gebundene Verwendung	EN 13055-2	2004.07	ÖNORM EN 13055-2 (2004.09)	Für die Herstellung von Asphalt und Oberflächenbehandlung sowie für ungebundene und gebundene Verwendung	Anlage A 6.1.3	Anlage A 6.1.3
6.2	**Schutznetze**						
6.2.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 027 „Bausätze für Steinschlagschutznetze“	ETAG 027	2008	OIB-467-021/09		Anlage A 6.2.1	Anlage A 6.2.1

7. Bausätze für den Fertig(teil)hausbau

7.1 Holzrahmenbauweisen

7.2 Blockbauweisen

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
7.1	**Holzrahmenbauweisen**						
7.1.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 007 „Bausätze für den Holzrahmenbau“	ETAG 007	2001	OIB-467-020/02	Industriell gefertigte und als Bauwerk in Verkehr gebrachte Bausätze, werkseitig entworfen und vorgefertigt für Serienfertigung	Anlage A 7.1.1	Anlage A 7.1.1
7.2	**Blockbauweisen**						
7.2.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 012 „Bausätze für Blockhäuser“	ETAG 012	2002	OIB-467-016/03	Industriell gefertigte und als Bauwerk in Verkehr gebrachte Bausätze, werkseitig entworfen und vorgefertigt für Serienfertigung	Anlage A 7.2.1	Anlage A 7.2.1

8. Bauprodukte für Wände

8.1 Nichttragende Innenwände
8.2 Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme
8.3 Mauersteine
8.4 Ergänzungsbauteile für Mauerwerk
8.5 Vorhangfassaden

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
8.1	**Nichttragende Innenwände**						
8.1.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 003 „Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Innenwände“	ETAG 003	1998	OIB-467-026/99	Nichttragende Innenwände	Anlage A 8.1.1	Anlage A 8.1.1
8.2	**Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme**						
8.2.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 009 „Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und – mitunter – aus Beton“	ETAG 009	2002	OIB-467-003/03	Zur Errichtung von oberhalb oder unterhalb des Terrains liegenden Außenwänden, Innenwänden und Trennwänden für Gebäude	Anlage A 8.2.1	Anlage A 8.2.1
8.3	**Mauersteine**						
8.3.1	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel	EN 771-1	2011.05	ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15)		Anlage A 8.3.1	Anlage A 8.3.1

8.3.2	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine	EN 771-2	2011.05	ÖNORM EN 771-2 (2011.06.15)			Es dürfen nur Kalksandsteine verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird. In Entsprechung der ÖNORM EN 771-2 (2011.06.15), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
8.3.3	Festlegungen für Mauersteine - Teil 3: Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)	EN 771-3	2011.05	ÖNORM EN 771-3 (2011.06.15)			Anlage A 8.3.3
8.3.4	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine	EN 771-4	2011.05	ÖNORM EN 771-4 (2011.06.15)		Anlage A 8.3.4	Anlage A 8.3.4
8.3.5	Festlegungen für Mauersteine - Teil 5: Betonwerksteine	EN 771-5	2011.05	ÖNORM EN 771-5 (2011.06.15)			Anlage A 8.3.5
8.3.6	Festlegungen für Mauersteine - Teil 6: Natursteine	EN 771-6	2011.05	ÖNORM EN 771-6 (2011.06.15)			In Entsprechung der ÖNORM EN 771-6 (2011.06.15), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
8.4	**Ergänzungsbauteile für Mauerwerk**						
8.4.1	Festlegungen für Ergänzungsbauteile für Mauerwerk - Teil 2: Stürze	EN 845-2	2003.04	ÖNORM EN 845-2 (2003.07)		Anlage A 8.4.1	Es gelten die Festlegungen in der Anlage A 8.4.1 und in der Anlage B 4.1.
8.5	**Vorhangfassaden**						
8.5.1	Vorhangfassaden - Produktnorm	EN 13830	2003.09	ÖNORM EN 13830 (2003.11)		Anlage A 8.5.1	Anlage A 8.5.1

9. Flächenbefestigungen

9.1 Flächenbefestigungen aus Beton
9.2 Flächenbefestigungen aus Naturstein
9.3 Flächenbefestigungen aus Lehm, Ton

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
9.1	**Flächenbefestigungen aus Beton**						
9.1.1	Pflastersteine aus Beton – Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1338: 2003.05 +AC	2006.05	ÖNORM EN 1338 (2007.01)	Bodenbelag in Räumen, im Freien und auf Dächern	Anlage A 9.1.1	Anlage A 9.1.1
9.1.2	Platten aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1339: 2003.05 +AC	2006.05	ÖNORM EN 1339 (2007.01)	Bodenbelag in Räumen und im Freien und Dachbelag	Anlage A 9.1.2	Anlage A 9.1.2
9.1.3	Bordsteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1340: 2003.04 +AC	2006.05	ÖNORM EN 1340 (2007.01)	Bodenbelag in Räumen, im Freien und auf Dächern	Anlage A 9.1.3	Anlage A 9.1.3
9.2	**Flächenbefestigungen aus Naturstein**						
9.2.1	Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1341	2001.12	ÖNORM EN 1341 (2002.04)	Für Außenbereiche und bei der Fertigstellung von Straßen zur Pflasterung von Fußgängerwegen und von Fahrzeugen befahrenen Flächen	Anlage A 9.2.1	Anlage A 9.2.1
9.2.2	Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1342	2001.12	ÖNORM EN 1342 (2002.04)	Für Außenbereiche und bei der Fertigstellung von Straßen zur Pflasterung von Fußgängerwegen und von Fahrzeugen befahrenen Flächen	Anlage A 9.2.2	Anlage A 9.2.2

9.2.3	Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1343	2001.12	ÖNORM EN 1343 (2002.04)	Für Außenbereiche und bei der Fertigstellung von Straßen zur Pflasterung von Fußgängerwegen und von Fahrzeugen befahrenen Flächen	Anlage A 9.2.3	Anlage A 9.2.3
9.3	**Flächenbefestigungen aus Lehm, Ton**						
9.3.1	Pflasterziegel - Anforderungen und Prüfverfahren	EN 1344	2002.03	ÖNORM EN 1344 (2007.03)	Bodenbeläge und/oder Dachdeckungen in Innen- und Außenbereichen	Anlage A 9.3.1	Anlage A 9.3.1

10. Lager

10.1 Lager (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
10.1	**Lager (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)**						
10.1.1	Lager im Bauwesen - Teil 7: Kalotten- und Zylinderlager mit PTFE	EN 1337-7	2004.03	ÖNORM EN 1337-7 (2004.08)	Verwendung von Kalotten- und Zylinderlagern mit PTFE (und in Kombination mit ebenen Gleitteilen) in Hochbauten und Ingenieurbauwerken mit kritischen Anforderungen an Einzellager im Sinne der ÖNORM EN 1337-7 (2004.08)		Es dürfen nur Kalotten- und Zylinderlager mit PTFE (und in Kombination mit ebenen Gleitteilen) verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „1“ bescheinigt wird. In Entsprechung der ÖNORM EN 1337-7 (2004.08), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
10.1.2	Lager im Bauwesen - Teil 3: Elastomerlager	EN 1337-3	2005.03	ÖNORM EN 1337-3 (2005.07)			In Entsprechung der ÖNORM EN 1337-3 (2005.07), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
10.1.3	Lager im Bauwesen - Teil 4: Rollenlager	EN 1337-4: 2004.04 +AC	2007.02	ÖNORM EN 1337-4 (2007.08)			In Entsprechung der ÖNORM EN 1337-4 (2007.08), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
10.1.4	Lager im Bauwesen - Teil 5: Topflager	EN 1337-5	2005.03	ÖNORM EN 1337-5 (2005.07)			In Entsprechung der ÖNORM EN 1337-5 (2005.07), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

10.1.5	Lager im Bauwesen - Teil 6: Kipplager	EN 1337-6	2004.04	ÖNORM EN 1337-6 (2004.08)			In Entsprechung der ÖNORM EN 1337-6 (2004.08), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

11. Holzbau

11.1 Stützen, Träger, Binder

11.2 Holzwerkstoffe und andere Plattenwerkstoffe

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
11.1	**Stützen, Träger, Binder**						
11.1.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 011 „Leichte Holzbauträger und -stützen“	ETAG 011	2002	OIB-467-034/03	Leichte Holzbauträger und -stützen als lastabtragende Bauteile in Gebäuden	Anlage A 11.1.1	Anlage A 11.1.1
11.2	**Holzwerkstoffe und andere Plattenwerkstoffe**						
11.2.1	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung	EN 13986	2004.10	ÖNORM EN 13986 (2005.04)		Anlage A 11.2.1	Anlage A 11.2.1
11.2.2	Holzbauwerke - Brettschichtholz - Anforderungen	EN 14080	2005.06	ÖNORM EN 14080 (2005.09)		Anlage A 11.2.2	Anlage A 11.2.2
11.2.3	Binder Brettsperrholz BBS	ETA-06/0009	–	–		Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 4.2 und in der Anlage B 4.3.	Anlage A 11.2.3 Anlage B 1 Für Kennwerte, für die „Keine Leistung festgestellt“ („No Performance Determined“) ausgewiesen wird, gelten für die Verwendbarkeit der Produkte die Festlegungen in der Anlage B 4.4.

12. Heizungs- und Feuerungsanlagen

12.1 Rauch- und Abgasfänge (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)

12.2 Rauch- und Abgasfänge (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen[1)]
12.1	**Rauch- und Abgasfänge**						
12.1.1	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Anforderungen und Prüfungen	EN 1457: 1999.06 +AC:1999.05 +A1:2002.10 +AC:2006.05 +AC	2007.04	ÖNORM EN 1457 (2007.07)		Anlage A 12.1.1	Anlage A 12.1.1
12.1.2	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen	EN 1856-1	2009.06	ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15)		Anlage A 12.1.2	Anlage A 12.1.2
12.1.3	Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall	EN 1856-2	2009.06	ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15)		Anlage A 12.1.3	Anlage A 12.1.3
12.1.4	Abgasanlagen - Bauteile - Betoninnenrohre	EN 1857	2010.04	ÖNORM EN 1857 (2010.05.15)		Anlage A 12.1.4	Anlage A 12.1.4
12.1.5	Abgasanlagen - Bauteile - Betonformblöcke	EN 1858: 2008.12 +A1	2011.06	ÖNORM EN 1858 (2011.08.15)		Anlage A 12.1.5	Anlage A 12.1.5
12.1.6	Abgasanlagen - Bauteile - Außenschalen aus Beton	EN 12446	2011.06	ÖNORM EN 12446 (2011.08.01)		Anlage A 12.1.6	Anlage A 12.1.6
12.1.7	Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfverfahren für Keramik-Aufsätze	EN 13502	2002.10	ÖNORM EN 13502 (2003.02)			Anlage A 12.1.7

12.1.8	Abgasanlagen – System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 2: Anforderungen und Prüfungen für feuchte Betriebsweise	EN 13063-2: 2005.05 +A1	2007.07	ÖNORM EN 13063-2 (2007.09)		Anlage A 12.1.8	Anlage A 12.1.8
12.1.9	Abgasanlagen - Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen - Anforderungen und Prüfungen	EN 13069	2005.07	ÖNORM EN 13069 (2005.12)		Anlage A 12.1.9	Anlage A 12.1.9
12.1.10	Abgasanlagen - Systemabgasanlagen mit Kunststoffinnenrohren - Anforderungen und Prüfungen	EN 14471	2005.08	ÖNORM EN 14471 (2005.11)		Anlage A 12.1.10	Anlage A 12.1.10
12.1.11	Abgasanlagen - Keramik-Formblöcke für einschalige Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfmethoden	EN 1806	2006.07	ÖNORM EN 1806 (2006.11)		Anlage A 12.1.11	Anlage A 12.1.11
12.1.12	Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 1: Anforderungen und Prüfungen für Rußbrand-beständigkeit	EN 13063-1: 2005.12 +A1	2007.07	ÖNORM EN 13063-1 (2007.09)		Anlage A 12.1.12	Anlage A 12.1.12
12.1.13	Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Teil 3: Anforderungen und Prüfungen für Luft-Abgasleitungen	EN 13063-3	2007.07	ÖNORM EN 13063-3 (2007.09)		Anlage A 12.1.13	Anlage A 12.1.13
12.1.14	Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfverfahren für Metall-Abgasanlagen und materialunabhängige Luftleitungen für raumluftunabhängige Anlagen - Teil 1: Senkrecht angeordnete Luft/Abgas-Aufsätze für Abgasanlagen mit Gasgeräten des Typs C6	EN 14989-1	2007.02	ÖNORM EN 14989-1 (2007.05)		Anlage A 12.1.14	Anlage A 12.1.14
12.1.15	Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfverfahren für Metall-Abgasanlagen und materialunabhängige Luftleitungen für raumluftunabhängige Anlagen - Teil 2: Abgas - und Luftleitungen für raumluftunabhängige Feuerstätten	EN 14989-2	2007.12	ÖNORM EN 14989-2 (2008.02)		Anlage A 12.1.15	Anlage A 12.1.15
12.1.16	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 1: Innenrohre für Trockenbetrieb - Anforderungen und Prüfungen	EN 1457-1	2012.01	ÖNORM EN 1457-1 (2012.04.01)		Anlage A 12.1.16	Anlage A 12.1.16
12.1.17	Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 2: Innenrohre für den Nassbetrieb - Anforderungen und Prüfungen	EN 1457-2	2012.01	ÖNORM EN 1457-2 (2012.03.15)		Anlage A 12.1.17	Anlage A 12.1.17

12.2	**Rauch- und Abgasfänge (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)**						
12.2.1	Schiedel ABSOLUT - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Regelfeuerstätten für Klassifizierung T400 N1 W3 G50, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen Scheitholz-Feuerstätten	ETA-08/0319	–	–		Anlage A 12.2.1	Anlage A 12.2.1
12.2.2	ERLUS-LAF Premiumschornstein - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten für Klassifizierung T600 N1 W3 G50, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten für Klassifizierung T400 N1 W3 G50	ETA-11/0271	–	–		Anlage A 12.2.2	Anlage A 12.2.2
12.2.3	HART MULTIkeram - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50	ETA-12/0157	–	–		Anlage A 12.2.3	Anlage A 12.2.3

12.2.4	Rohr Universal - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50	ETA-12/0267	–	–		Anlage A 12.2.4	Anlage A 12.2.4
12.2.5	Schiedel ABSOLUT XPERT, Schiedel ABSOLUT XP 2 - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr mit Klassifizierung T400 N1 W3 G30 für Gebäude mit speziellen Anforderungen zur Dichtheit und Luftwechselrate (z.B. Passivhaus)	ETA-12/0490	–	–		Anlage A 12.2.5	Anlage A 12.2.5
12.2.6	Leier Multikeram - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50	ETA-12/0491	–	–		Anlage A 12.2.6	Anlage A 12.2.6
12.3	**System Ofen-Abgasanlage (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)**						
12.3.1	Schiedel KINGFIRE - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr und integrierter Feuerstätte	ETA-11/0461	–	–		Anlage A 12.3.1	Anlage A 12.3.1
12.3.2	PLEWA Unitherm Classic - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr und integrierter Feuerstätte	ETA-12/0246	–	–		Anlage A 12.3.2	Anlage A 12.3.2

1) Für die Verwendung von Abgasanlagen im Sinne der einschlägigen harmonisierten Normen ist die Kennzeichnung der Abgasanlage nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 7.3, erforderlich.

13. Boden-, Wand- und Deckenbekleidungen sowie Bedachungen

13.1 Faserzement-Platten und Tafel sowie dazugehörige Formteile
13.2 Dachziegel und Formziegel
13.3 Bitumenschindeln

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
13.1	**Faserzement-Platten und -Tafeln sowie dazugehörige Formteile**						
13.1.1	Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile - Produktspezifikation und Prüfverfahren	EN 492: 2004.12 +A1:2005.08 +A2	2006.09	ÖNORM EN 492 (2006.12)	Für Bedachungen, Innenwand- und Außenwand- sowie Deckenverkleidungen	Anlage A 13.1.1	Anlage A 13.1.1
13.1.2	Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile - Produktspezifikation und Prüfmethoden	EN 494: 2004.12 +A3	2007.03	ÖNORM EN 494 (2008.11)	Für Bedachungen, Innenwand- und Außenwand- sowie Deckenverkleidungen	Anlage A 13.1.2	Anlage A 13.1.2
13.1.3	Faserzement-Tafeln - Produktspezifikation und Prüfverfahren	EN 12467: 2004.12 +A1:2005.08 +A2	2006.09	ÖNORM EN 12467 (2006.12)	Für Wand- und Deckenbekleidungen für Innenräume und für den Außenbereich	Anlage A 13.1.3	Anlage A 13.1.3
13.2	**Dachziegel und Formziegel**						
13.2.1	Dachziegel und Formziegel - Begriffe und Produktanforderungen	EN 1304	2005.04	ÖNORM EN 1304 (2007.01)		Anlage A 13.2.1	Anlage A 13.2.1
13.3	**Bitumenschindeln**						
13.3.1	Bitumenschindeln mit mineralhaltiger Einlage und/oder Kunststoffeinlage - Produktspezifikation und Prüfverfahren	EN 544	2005.12	ÖNORM EN 544 (2006.03)		Anlage A 13.3.1	Anlage A 13.3.1

14. Bauprodukte aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

14.1 Fertigteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
14.1	**Fertigteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton**						
14.1.1	Lichtmaste - Teil 4: Anforderungen an Lichtmaste aus Stahl- und Spann-beton	EN 40-4: 2005.12 +AC	2006.09	ÖNORM EN 40-4 (2009.05.01)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.2	Betonfertigteile - Hohlplatten	EN 1168 2005.05 +A2	2009.03	ÖNORM EN 1168 (2009.06.15)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.3	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton	EN 1520: 2002.11 +AC	2003.05	ÖNORM EN 1520 (2003.10)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.4	Rohre und Formstücke aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton	EN 1916: 2002.10 +AC:2003.12 +AC:2006.12 +AC	2008.04	ÖNORM EN 1916 (2008.09)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.5	Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton	EN 1917: 2002.10 +AC:2003.12 +AC:2006.12 +AC	2008.04	ÖNORM EN 1917 (2008.09)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.6	Betonfertigteile - Gründungspfähle	EN 12794: 2005.02 +A1: 2007.05 +AC	2008.11	ÖNORM EN 12794 (2009.03.15)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.7	Vorgefertigte Betonerzeugnisse - Be-tonelemente für Zäune	EN 12839	2001.05	ÖNORM EN 12839 (2001.11)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.8	Betonfertigteile - Maste	EN 12843	2004.09	ÖNORM EN 12843 (2004.11)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.

14.1.9	Betonfertigteile - Deckenplatten mit Stegen	EN 13224: 2004.08 +AC:2005.05 +A1	2007.06	ÖNORM EN 13224 (2007.08)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.10	Betonfertigteile - Stabförmige Bauteile	EN 13225	2004.09	ÖNORM EN 13225 (2004.11)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.11	Betonfertigteile - Besondere Fertigteile für Dächer	EN 13693: 2004.09 +A1	2009.07	ÖNORM EN 13693 (2009.09.15)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.12	Betonfertigteile - Deckenplatten mit Ortbetonergänzung	EN 13747: 2005.07 +A2	2010.03	ÖNORM EN 13747 (2010.05.01)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.13	Betonfertigteile - Betonfertigteilgaragen - Teil 1: Anforderungen an monolithische oder aus raumgroßen Einzelteilen bestehende Stahlbetongaragen	EN 13978-1	2005.05	ÖNORM EN 13978-1 (2005.08)		Anlage A 14.1.13	Es gelten die Festlegungen der Anlage A 14.1.13, Anlage B 1 und der Anlage B 4.1.
14.1.14	Betonfertigteile - Hohlkastenelemente	EN 14844: 2006.07 +A1	2008.10	ÖNORM EN 14844 (2009.05.01)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.15	Betonfertigteile - Wandelemente	EN 14992	2007.04	ÖNORM EN 14992 (2007.08)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1und in der Anlage B 4.1.
14.1.16	Betonfertigteile – Fertigteile für Brücken	EN 15050	2007.05	ÖNORM EN 15050 (2007.08)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1und in der Anlage B 4.1.

15. Brandschutztechnische Produkte

15.1 Brandschutzprodukte

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
15.1	**Brandschutzprodukte**						
15.1.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 026 - Teil 2: Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Abschottungen	ETAG 026-2	2008	OIB-467-073/11[1)]		Anlage A 15.1.1	Anlage A 15.1.1
15.1.2	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 026 - Teil 3: Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall – Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren	ETAG 026-3	2008	OIB-467-074/11[1)]		Anlage A 15.1.2	Anlage A 15.1.2
15.1.3	Lüftung von Gebäuden - Brandschutzklappen	EN 15650	2010.04	ÖNORM EN 15650 (2010.06.15)		Anlage A 15.1.3	Anlage A 15.1.3

1) Identifikationsnummer der englischen Fassung. Die Fundstelle der deutschen Fassung wird nach deren Vorliegen aufgenommen.

16. Bauwerks- und Abdichtungsbahnen

16.1 Dach- und Abdichtungsbahnen (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
16.1	**Dach- und Abdichtungsbahnen (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)**						
16.1.1	Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen - Definitionen und Eigenschaften	EN 13707: 2004.10 +A2	2009.07	ÖNORM EN 13707 (2009.09)		Anlage A 16.1.1.	Anlage A 16.1.1.
16.1.2	Abdichtungsbahnen - Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und Unterspannbahnen - Teil 1: Unterdeck-Unterspannbahnen für Dachdeckungen	EN 13859-1	2010.06	ÖNORM EN 13859-1 (2010.08)		Anlage A 16.1.2.	Anlage A 16.1.2.
16.1.3	Abdichtungsbahnen - Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und Unterspannbahnen - Teil 2: Unterdeck-Unterspannbahnen für Wände	EN 13859-2	2010.06	ÖNORM EN 13859-2 (2010.08)		Anlage A 16.1.3	Anlage A 16.1.3
16.1.4	Abdichtungsbahnen – Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen - Definitionen und Eigenschaften	EN 13956: 2005.09 +AC	2006.06	ÖNORM EN 13956 (2007.04)		Anlage A 16.1.4	Anlage A 16.1.4
16.1.5	Abdichtungsbahnen – Kunststoff- und Elastomerbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser - Definitionen und Eigenschaften	EN 13967	2006.11	ÖNORM EN 13967 (2007.02)		Anlage A 16.1.5	Anlage A 16.1.5

16.1.6	Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser - Definitionen und Eigenschaften	EN 13969: 2004.12 +A1	2006.11	ÖNORM EN 13969 (2007.02)		Anlage A 16.1.6	Anlage A 16.1.6
16.1.7	Abdichtungsbahnen - Bitumendampf-sperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften	EN 13970: 2004.12 +A1	2006.11	ÖNORM EN 13970 (2007.02)		Anlage A 16.1.7	Anlage A 16.1.7
16.1.8	Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomer-Dampfsperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften	EN 13984: 2004.12 +A1	2006.11	ÖNORM EN13984 (2007.02)		Anlage A 16.1.8	Anlage A 16.1.8
16.1.9	Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften	EN 14909	2006.04	ÖNORM EN 14909 (2006.07)		Anlage A 16.1.9	Anlage A 16.1.9
16.1.10	Abdichtungsbahnen - Bitumen-Mauersperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften	EN 14967	2006.05	ÖNORM EN 14967 (2006.08)		Anlage A 16.1.10	Anlage A 16.1.10

Fundstellen

Die in der Baustoffliste ÖE enthaltenen technischen Spezifikationen sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen. Die Fundstellen der harmonisierten Normen werden gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 89/106/EWG im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Für die in die Baustoffliste ÖE aufgenommenen harmonisierten Normen sind diese Fundstellen in der Baustoffliste ÖE angegeben.

Die offizielle Fassung von Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG) wird von der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) auf der EOTA Website www.eota.eu in englischer Sprache veröffentlicht. Für die in die Baustoffliste ÖE aufgenommenen Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG) sind die Fundstellen in der Baustoffliste ÖE angegeben.

Normen sind beim Austrian Standards Institute, Heinestraße 38, A-1020 Wien, zu beziehen. Europäische technische Zulassungen sind, soweit eine Volltextversion verfügbar ist, auf der EOTA Website www.eota.eu in englischer Sprache veröffentlicht. Zusätzlich werden die vom Österreichischen Institut für Bautechnik erstellten Europäischen technischen Zulassungen auf der OIB Website www.oib.or.at in deutscher Sprache veröffentlicht. Die Richtlinie für Recycling-Baustoffe ist beim Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, Karlsgasse 5, A-1040 Wien, zu beziehen. Im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen des Bundes werden seit 1. Jänner 2004 im Internet unter der Adresse www.ris.bka.gv.at zur Abfrage bereitgehalten. Ausdrucke der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt sowie Ausdrucke oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 erschienenen Bundesgesetzblättern können bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Wiedner Gürtel 10, A-1040 Wien, bezogen werden. Die deutschen Ausgaben der Leitlinien für Europäische technische Zulassungen sowie die geltende Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE können beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien, bezogen werden.

Anlage A Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen

Anlage A 1.1.1 – Zement

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle		ÖNORM B 4710-1 (2007.10), Tabelle NAD 10, für Normal- und Schwerbeton ÖNORM B 4710-2 (2008.09), Tabelle NAD 10, für Leichtbeton
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 197-1 (2008.10), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 1.2.1 – Gesteinskörnungen für Beton

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gesteinskörnungen für Beton, ausgenommen Gesteinskörnungen für Rezeptbeton		
Grobe und feine Gesteinskörnungen *(Hinweis: Festlegungen gelten nicht für Füller)*		
Korngröße 1. Korngruppe(n) 2. Kornzusammensetzung	ÖNORM B 3131 (2010.08.01) mit Ausnahme des Abschnittes 4.5 für feine Gesteinskörnungen	ÖNORM B 3131 (2010.08.01) mit Ausnahme des Abschnittes 4.5 für feine Gesteinskörnungen Ad Kornzusammensetzung: Bei der Korngrößenverteilung sind die Grenzabweichungen anzugeben.
Kornform von groben Gesteinskörnungen		
Kornrohdichte und Wasseraufnahme		Ad Kornrohdichte und Wasseraufnahme: Die Kornrohdichte ist als ρ_a anzugeben, wobei eine Bandbreite von 0,06 Mg/m³ zulässig ist.
Muschelschalengehalt grober Gesteinskörnungen		
Gehalt an Feinanteilen		
Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen		
Widerstand gegen Polieren		

Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen		
Chloride		
Säurelösliche(s) Sulfat(e)		
Gesamtschwefel		Ad Gesamtschwefel: ÖNORM B 3131 (2010.08.01)
Gehalt an wasserlöslichen Sulfaten in rezyklierten Gesteinskörnungen		
Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten des Betons verändern		
Einfluss auf den Erstarrungsbeginn von Zement (rezyklierte Gesteinskörnungen)		
Carbonatgehalt von feinen Gesteinskörnungen für Deckschichten aus Beton		
Raumbeständigkeit – Schwinden infolge Austrocknen		
Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von Hochofenstückschlacken beeinflussen		Ad Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von Hochofenstückschlacken beeinflussen: anzugeben
Frost- und Tauwiderstand von groben Gesteinskörnungen		
Alkali-Kieselsäure-Reaktivität		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 12620 (2008.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten. Für industriell hergestellte Gesteinskörnungen sind in Entsprechung mit ÖNORM EN 12620 (2008.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE und ÖNORM B 3131 (2010.08.01) einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für Beton, ausgenommen Gesteinskörnungen für Rezeptbeton, verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		

Gesteinskörnungen für Rezeptbeton		
Grobe und feine Gesteinskörnungen *(Hinweis: Festlegungen gelten nicht für Füller)*		
Korngröße 1. Korngruppe(n) 2. Kornzusammensetzung	ÖNORM B 3131 (2010.08.01) mit Ausnahme folgender Punkte: - Abschnitt 4.5 für feine Gesteinskörnungen - Tabelle 1, Abschnitt 4.3: Anzugeben sind Größenbezeichnung und zugehörige Kategorie bei der Korngrößenverteilung; für Grenzabweichungen keine Anforderung	ÖNORM B 3131 (2010.08.01) mit Ausnahme folgender Punkte: - Abschnitt 4.5 für feine Gesteinskörnungen - Verwendbarkeit von industriell hergestellten oder recycelten Materialien und Mischungen daraus als Betonzuschlag nach Abschnitt 1 (Hinweis: Geforderte Art der Gesteinskörnung für Rezeptbeton nach ÖNORM B 4710-1 (2007.10), Abschnitt 5.2.1: natürliche Normalgesteinskörnung) - Tabelle 1, Abschnitt 4.3: Anzugeben sind Größenbezeichnung und zugehörige Kategorie bei der Korngrößenverteilung; für Grenzabweichungen keine Anforderung
Kornform von groben Gesteinskörnungen		
Kornrohdichte und Wasseraufnahme		Ad Kornrohdichte und Wasseraufnahme: Die Kornrohdichte ist als ρ_a anzugeben, wobei eine Bandbreite von 0,06 Mg/m³ zulässig ist.
Muschelschalengehalt grober Gesteinskörnungen		
Gehalt an Feinanteilen		
Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen		
Widerstand gegen Polieren		
Chloride		
Säurelösliche(s) Sulfat(e)		
Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten des Betons verändern		
Carbonatgehalt von feinen Gesteinskörnungen für Deckschichten aus Beton		
Raumbeständigkeit – Schwinden infolge Austrocknen		
Frost- und Tauwiderstand von groben Gesteinskörnungen		

Alkali-Kieselsäure-Reaktivität		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 12620 (2008.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für Rezeptbeton verwendet werden, wenn deren Konformität mindestens gemäß dem System „4“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 1.2.2 – Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Kornform		Anzugeben
Korngröße		Anzugeben
Kornrohdichte		Anzugeben
Feinheit		Anzugeben
Prozentueller Anteil gebrochener Körner		Anzugeben
Reinheit		Anzugeben
Widerstand gegen Zerstörung		Anzugeben
Zusammensetzung/Gehalt Chloride		Anzugeben
Zusammensetzung/Gehalt Säurelösliches Sulfat		Anzugeben
Zusammensetzung/Gehalt Gesamtschwefel		Anzugeben
Wasseraufnahme		Anzugeben
Beständigkeit gegen Alkali-Kieselsäure-Reaktivität		ÖNORM B 4710-1 (2007.10), Abschnitt 5.2.3.4, für Normal- und Schwerbeton ÖNORM B 4710-2 (2008.09), Abschnitt 5.2.3.4, für Leichtbeton
Frost-Tau-Wechselbeständigkeit		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13055-1 (2004.11), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 1.2.3 – Gesteinskörnungen für Mörtel

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gesteinskörnungen		
Korngrößenverteilung	ÖNORM B 3135 (2003.11)	ÖNORM B 3135 (2003.11)
Rohdichte		
Feinanteile		
Chloride		
Säurelösliche(s) Sulfat(e)		
Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten des Mörtels verändern		
Wasseraufnahme		
Frost-Tau-Wechselbeständigkeit		
Alkali-Kieselsäure-Reaktivität		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13139 (2004.11), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für Mörtel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
Füller		
Korngrößenverteilung	ÖNORM B 3135 (2003.11)	ÖNORM B 3135 (2003.11)
Rohdichte		
Chloride		
Säurelösliche(s) Sulfat(e)		
Bestandteile, die das Erstarrungsverhalten des Mörtels verändern		
Feinanteile		

Glühverlust (nur für Aschen) (nur auf industriell hergestellte Gesteinskörnungen anwend-bar)		Ad Glühverlust: anzugeben
Frost-Tau-Wechselbeständigkeit		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13139 (2004.11), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Füller für Mörtel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 3.1.1 – Geklebte Glaskonstruktionen - Gestützte und ungestützte Systeme

W. A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2	Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
	Feuerwiderstand	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes ist wie folgt vorzugehen: *F-Verglasungen:* EI 30 – Brandhemmend EI 60 – Hochbrandhemmend EI 90 – Brandbeständig *G-Verglasung:* E 30 – Brandhemmend E 60 – Hochbrandhemmend E 90 – Brandbeständig	
3	Luftdurchlässigkeit		Für öffenbare Fassadenteile gilt Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE.
	Wasserdichtigkeit		Angabe der Dichtheitsklasse
	Abgabe von gefährlichen Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
4	Stoßversuche		Angabe der Stoßfestigkeit (maximale Stoßenergie)
5	Schallschutz		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
6	Wärmedämmung		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE

Anlage A 3.1.2 – Geklebte Glaskonstruktionen - Beschichtete Aluminium-Systeme

W. A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
4	Filiformkorrosion		Anzugeben
	Mechanische Ermüdung der Beschichtung		Anzugeben

Anlage A 4.1.1 – Vorgefertigte Treppenbausätze - Vorgefertigte Treppenbausätze im Allgemeinen (mit Ausnahme von erschwerenden klimatischen Beanspruchungen)

W. A.	Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1	Punkt-, Linien- und Flächenlasten		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
	Vermeidung von progressivem Einsturz		
	Resttragfähigkeit einer Stufe		
	Langzeitbeständigkeit		
	Widerstand gegen Erdbeben		
	Schwingung der Treppe und Last-/Verschiebungsverhalten		
2	Feuerwiderstand	Anlage B 4.3 der Baustoffliste ÖE	
	Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
	1. Oberseite von Trittstufen und Treppenpodesten für notwendige Treppen		
	2. Alle anderen Oberflächen für notwendige Treppen		
	3. Oberflächen für nicht notwendige Treppen		
3	Abgabe von gefährlichen Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
4	Maße der Treppe einschließlich der Treppenpodeste		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften und, sofern darin nichts Näheres festgelegt ist, ÖNORM B 5371 (2000.12), ÖNORM B 1600 (2005.05) und ÖNORM B 1601 (2003.12).
	Rutschsicherheit		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.

	Ausstattung der Treppe für die sichere Nutzung Greifbarkeit (Tastfähigkeit) und Sichtbarkeit		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften und, sofern darin nichts Näheres festgelegt ist, ÖNORM B 5371 (2000.12), ÖNORM B 1600 (2005.05) und ÖNORM B 1601 (2003.12).
	Nicht gefahrdrohendes Zersplittern von Glas und anderen Materialien	Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften und, sofern darin nichts Näheres festgelegt ist, ÖNORM B 5372 (2004.05).	
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt"-Option („No Performance Determined"-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.			

Anlage A 4.3.1 – Fenster und Türen - Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Fenster (mit Ausnahme von Dachflächenfenstern)[3)]		
Schlagregendichtheit	Klasse anzugeben mit Ausnahme bei Verwendung in geschützter Lage[2)]	
Gefährliche Substanzen (nur Einfluss auf Innenraum)		In Entsprechung mit ÖNORM EN 14351-1 (2010.06.01), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Widerstandsfähigkeit gegen Windlast	Klasse anzugeben	
Tragfähigkeit von Sicherheitsvorrichtungen		Nachweis des Bestehens erforderlich, sofern Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sind.
Schallschutz		Anzugeben
Wärmedurchgangskoeffizient		Anzugeben
Luftdurchlässigkeit	Klasse anzugeben	
Außentüren[3)]		
Schlagregendichtheit	Klasse anzugeben mit Ausnahme bei Verwendung in geschützter Lage[2)]	

Gefährliche Substanzen (nur Einfluss auf Innenraum)		In Entsprechung mit ÖNORM EN 14351-1 (2010.06.01), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Widerstandsfähigkeit gegen Windlast	Klasse anzugeben	
Stoßfestigkeit (nur Glastüren mit Verletzungsgefahr)	Klasse ist anzugeben. Hinsichtlich der notwendigen Verwendung von geeigneten Sicherheitsgläsern für Glaselemente wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.	
Tragfähigkeit von Sicherheitsvorrichtungen		Nachweis des Bestehens erforderlich, sofern Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sind.
Höhe		Anzugeben
Fähigkeit zur Freigabe (nur abgeschlossene Türen in Fluchtwegen)		Anzugeben
Bedienungskräfte (nur bei automatischen Vorrichtungen)		Anzugeben
Schallschutz		Anzugeben
Wärmedurchgangskoeffizient		Anzugeben
Luftdurchlässigkeit	Klasse anzugeben	
Dachflächenfenster		
Schutz gegen Brand von außen	Klasse gemäß ÖNORM EN 13501-5 (2009.12.01), Prüfverfahren 1, ist anzugeben.	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Schlagregendichtheit	Klasse anzugeben	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 14351-1 (2010.06.01), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Widerstandsfähigkeit gegen Windlast	Klasse anzugeben	
Widerstandsfähigkeit gegen Schnee- und Dauerlast		Anzugeben

Stoßfestigkeit	Klasse ist anzugeben. Hinsichtlich der notwendigen Verwendung von geeigneten Sicherheitsgläsern für Glaselemente wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.	
Tragfähigkeit von Sicherheitsvorrichtungen		Nachweis des Bestehens erforderlich, sofern Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sind.
Schallschutz		Anzugeben
Wärmedurchgangskoeffizient		Anzugeben
Luftdurchlässigkeit	Klasse anzugeben	

1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.

2) Geschützte Lage: Einbausituation mit einem Überbau (z. B. Dach, Vordach, Balkon) oder einer anderen baulichen Maßnahme, die das Fenster vor einer direkten Bewitterung durch Schlagregen schützt.

3) Für untergeordnete Verwendungszwecke (z. B. Stallungen, Keller) gelten hinsichtlich der Notwendigkeit der Nachweise die Bestimmungen der Anlage B 4.4 sinngemäß.

Anlage A 5.2.1 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000[1)] (2010.01.01)	ÖNORM B 6000[1)] (2010.01.01)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13162 (2009.03.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten. Hinsichtlich der zulässigen Formaldehyd-Abgabe ist die Formaldehyd-Klasse E1 sinngemäß nach ÖNORM EN 13986 (2005.04) einzuhalten.
1) Für nicht in den Tabellen A, B, C und D detaillierte Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung gesondert nachzuweisen.		

Anlage A 5.2.2 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000[1)] (2010.01.01)	ÖNORM B 6000[1)] (2010.01.01)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13163 (2009.03.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Für nicht in den Tabellen A, B, C und D detaillierte Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung gesondert nachzuweisen.		

Anlage A 5.2.3 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000[1)] (2010.01.01)	ÖNORM B 6000[1)] (2010.01.01)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13164 (2009.03.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Für nicht in den Tabellen A, B, C und D detaillierte Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung gesondert nachzuweisen.		

Anlage A 5.2.4 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan Hartschaum (PUR)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000[1)] (2010.01.01)	ÖNORM B 6000[1)] (2010.01.01)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13165 (2009.03.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Für nicht in den Tabellen A, B, C und D detaillierte Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung gesondert nachzuweisen.		

Anlage A 5.2.5 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13166 (2009.03.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 5.2.6 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000[1)] (2010.01.01)	ÖNORM B 6000[1] (2010.01.01)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13167 (2009.03.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Für nicht in den Tabellen A, B, C und D detaillierte Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung gesondert nachzuweisen.		

Anlage A 5.2.7 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000[1)] (2010.01.01)	ÖNORM B 6000[1)] (2010.01.01)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13168 (2009.03.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Für nicht in den Tabellen A, B, C und D detaillierte Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung gesondert nachzuweisen.		

Anlage A 5.2.8 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Blähperlit (EPB)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13169 (2009.03.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 5.2.9 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 6000[1](2010.01.01)	ÖNORM B 6000[1)] (2010.01.01)
Brandverhalten	Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13170 (2009.03.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Für nicht in den Tabellen A, B, C und D detaillierte Verwendungsmöglichkeiten ist die bautechnische Eignung gesondert nachzuweisen.		

Anlage A 5.2.10 – Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13171 (2009.03.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten. Hinsichtlich der zulässigen Formaldehyd-Abgabe ist die Formaldehyd-Klasse E1 sinngemäß nach ÖNORM EN 13986 (2005.04) einzuhalten.

Anlage A 5.3.1 – Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht

W. A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2	SYSTEM	Nachstehende Tabelle A Zusätzlich gilt Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE.	Nachstehende Tabelle A (mit Ausnahme der lfd. Nr. 22)
	Brandverhalten		
	WÄRMEDÄMMUNG		
	Brandverhalten		
3	SYSTEM		
	Wasseraufnahme		
	Wasserdichtigkeit		
	1. Hygrothermische Zyklen		
	2. Frost/Tau-Verhalten		
	Stoßfestigkeit	Nachstehende Tabelle A	
	1. Festigkeit gegen Stoß mit hartem Körper		
	2. Festigkeit gegen Durch-stoß		
	Wasserdampfdurchlässigkeit		
	WÄRMEDÄMMUNG		
	Wasseraufnahme		
	Wasserdampfdurchlässigkeit		
4	SYSTEM		
	Haftzugfestigkeit		
	1. Haftzugfestigkeit zwi-schen Unterputz und Wärmedämmung		

	2. Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Untergrund
	3. Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Wärmedämmung
	Festigkeit der Befestigung (Querverschiebung)
	1. Prüfung der Verschiebung
	Widerstand gegen Windlasten
	1. Durchziehversuch an Befestigungen
	2. Statischer Versuch mit Schaumblock
	3. Dynamischer Windsogversuch
	WÄRMEDÄMMUNG
	Querzugfestigkeit
	Schubfestigkeit und Schubmodul
	DÜBEL
	Ausziehwiderstand der Dübel aus dem Untergrund
	PROFILE
	Durchziehwiderstand der Befestigungen von Profilen
	PUTZ
	Zugversuch am Putzstreifen
6	SYSTEM
	Wärmedurchlasswiderstand

	WÄRMEDÄMMUNG		
	Wärmedurchlasswiderstand		
–	SYSTEM		
	Haftzugfestigkeit nach Alterung		
	BEWEHRUNG		
	Textilglasgitter – Reißfestigkeit und Dehnung		
	Metalldraht oder -gitter		
3	Freisetzung von Schadstoffen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

Tabelle A – Anwendungskriterien für WDVS gemäß ETAG 004 und nationalen Normen

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
1	6.1.2.1 Brennbarkeitsklasse System	Anlage B 3	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE
2	6.2.2 Brennbarkeitsklasse Dämmstoff	Anlage B 3	min. E
3	6.1.3.1 Wasseraufnahme	ETAG 004	Wasseraufnahme des Unterputzes nach 24 Std. unter 0,5 kg/m² Wasseraufnahme des Putzsystems nach 24 Std. unter 1 kg/m²
4	6.1.3.2.1 Hygrothermische Belastung	ETAG 004	Keine Veränderung oder Beschädigung der Oberfläche
5	6.1.3.2.2 Frost-Tau-Wechselbelastung	ETAG 004	Nachweis erforderlich
6	6.1.3.3 Stoßfestigkeit	ETAG 004	Kategorie I oder Kategorie II
7	6.1.3.4 Wasserdampfdurchlässigkeit des Putzsystems	ETAG 004	Auf Dämmstoffen der Produktart EPS-F: $s_d \leq 2$ m Auf Dämmstoffen der Produktart MW-PT: $s_d \leq 1$ m
8	6.2.3.1 Wasseraufnahme des Dämmstoffes	ETAG 004 ÖNORM EN 1609 (2007.07)	≤ 1 kg/m²
9	6.2.3.2 Wasserdampfdurchlässigkeit des Dämmstoffes	ETAG 004	μ-Wert ist anzugeben (nur als Berechnungsgrundlage)
10	6.1.4.1.1 Haftzugfestigkeit zwischen Unterputz und Dämmstoff	ETAG 004	≥ 80 kPa oder Bruch im Dämmstoff
11	6.1.4.1.2 Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Untergrund	ETAG 004	≥ 250 kPa im Trockenen ≥ 80 kPa nass ≥ 250 kPa nass und getrocknet
12	6.1.4.1.3 Haftzugfestigkeit zwischen Kleber und Dämmstoff	ETAG 004	Für trockene Lagerungsarten min. 80 kPa oder Bruch im Dämmstoff
13	6.1.4.2.1 Verschiebungstest	ETAG 004	$(E \,.\, d)$ < 50 000 MPa
14	6.1.4.3.1 Durchziehversuch (Dübel)	ETAG 004	feucht: min. 300 N
15	6.1.4.3.2 Schaumblocktest (Dübel)	ETAG 004	Charakteristische Tragfähigkeit ist anzugeben. Für Systeme mit einer minimalen Klebefläche von ca. 40 % nicht notwendig
16	6.1.4.3.3 Dynamischer Windsogversuch (Dübel)	ETAG 004	Charakteristische Tragfähigkeit ist anzugeben. Für Systeme mit einer minimalen Klebefläche von ca. 40 % nicht notwendig

Lfd. Nr.	ETAG 004, Abschnitt	Bezugsdokument	Anwendungskriterium
17	6.2.4.1 Querzugfestigkeit (Dämmstoff)	ÖNORM B 6000 (2010.01.01) ETAG 004	- EPS-F: min. TR 150 - MW-PT5: min. TR 5 - MW-PT10: min. TR 10 - MW-PT80: min. TR 80 - WF-PT5: min. TR 5 - WF-PT10: min. TR 10 - ICB: min. TR 5 - PUR-PT: min. TR 80 - andere Dämmstoffe: Standsicherheitsnachweis
18	6.2.4.2 Schubspannung und Schubmodul (Dämmstoff)	ETAG 004	- Schubfestigkeit $f_{\tau k}$ ≥ 20 kPa - Schubmodul $G_m \geq 1$ MPa
19	6.3.4.1 Ausziehlast (Profil-Dübel)	ETAG 014[1)]	Gemäß ETAG 014[1)] Tabelle 5.1
20	6.4.4.1 Ausziehlast der Profilbefestigung	ETAG 004	> 500 N
21	6.5.4.1 Zugversuch am Putzstreifen	ETAG 004	Angabe der Rissbreiten Option: keine Leistung festgestellt
22	6.1.5 Schall	ÖNORM B 8115-4 (2003.09)	nach ÖNORM B 8115-4 (2003.09), Abschnitt 4.5
23	6.1.6.1 Wärmedurchlasswiderstand	ETAG 004	> 1 m² · K/W
24	6.2.6.1 Wärmeleitfähigkeit	ETAG 004	Mehrschichtplatte λ ≤ 0,065 W/(m · K)
25	6.1.7.1 Haftzug nach Alterung (System)	ETAG 004	≥ 80 kPa oder Bruch im Dämmstoff ohne Unterschreitung der Querzugfestigkeit des Dämmstoffes gemäß Zeile 17
26	6.6.7.1 Textilglasgitter – Risslast und Dehnung	ETAG 004	Restreißfestigkeit nach Alterung: - Risslast ≥ 50 % von 0-Probe - ≥ 20 N/mm
27	6.6.7.2 Metallischer Putzträger oder Gitter	ETAG 004	Zink-Schichte ≥ 20 µm (≥ 275 g/m²)

1) ETAG 014: 2002+Änderung 2008+Änderung 2011

Anlage A 6.1.1 – Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlung für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Grobe und feine Gesteinskörnungen		
Korngröße 1. Korngruppen 2. Korngrößenverteilung	ÖNORM B 3130 (2010.08.01)	ÖNORM B 3130 (2010.08.01)
Kornform von groben Gesteinskörnungen		
Rohdichte		
Qualität der Feinanteile		Ad Qualität der Feinanteile: Gehalt der Feinanteile ist anzugeben.
Anteil gebrochener Oberflächen in groben Gesteinskörnungen		
Widerstand von groben Gesteinskörnungen gegen Zertrümmerung		
Widerstand gegen Polieren von groben Gesteinskörnungen für Deckschichten		
Dicalciumsilicat-Zerfall von Hochofenstückschlacke		
Eisen-Zerfall von Hochofenstückschlacke		
Raumbeständigkeit von Gesteinskörnungen aus Stahlwerksschlacke		
Frostwiderstand		
„Sonnenbrand“ von Basalt		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13043 (2004.10), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Es dürfen nur grobe und feine Gesteinskörnungen verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
Füller		
Korngröße 1. Korngrößenverteilung	ÖNORM B 3130 (2010.08.01)	ÖNORM B 3130 (2010.08.01)
Rohdichte		
Hohlraumgehalt von trocken verdichtetem Füller (Rigden)		
Bitumenzahl von Fremdfüller		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13043 (2004.10), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Füller verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 6.1.2 – Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gesteinskörnungen für ungebundene Tragschichten		
Korngröße 1. Korngruppe(n) 2. Korngrößenverteilung	ÖNORM B 3132 (2010.08.01)	ÖNORM B 3132 (2010.08.01)
Gehalt an Feinanteilen		
Qualität der Feinanteile		Ad Qualität der Feinanteile: Bei Gesteinskörnungsgemischen mit einem Gehalt an Feinanteilen > 3 % Masseanteil ist für den Verwendungsort Österreich zusätzlich entsprechend der Nachweismethode nach ÖNORM B 3132 (2010.08.01), Tabelle 1, Abschnitt 4.7, in der CE-Kennzeichnung anzugeben:
Anteil an gebrochener und vollständig gerundeter Körner in groben Gesteinskörnungen		

Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen		„Die Qualität der Feinanteile entspricht der ÖNORM B 4811 (2006.10)“ oder „Die Qualität der Feinanteile entspricht nicht der ÖNORM B 4811 (2006.10)“.
Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von ungebundenen Gesteinskörnungen aus Hochofen- und Stahlwerksschlacke beeinträchtigen		
Wasseraufnahme		Ad Wasseraufnahme: Nur bei Recycling-Baustoffen, geprüft am Kornanteil 4 bis 32, für die Verwendung in oberen und unteren ungebundenen Tragschichten erforderlich; es gelten die Anforderungen nach ÖNORM B 3132 (2010.08.01).
Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen		
„Sonnenbrand“ von Basalt		
Frost-Tau-Wechselbeständigkeit		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13242 (2008.03), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten. Für industriell hergestellte Gesteinskörnungen sind in Entsprechung mit ÖNORM EN 13242 (2008.03), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE und ÖNORM B 3132 (2010.08.01) einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für ungebundene Tragschichten verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
Gesteinskörnungen für hydraulisch gebundene Tragschichten		
Korngröße	ÖNORM B 3132 (2010.08.01)	ÖNORM B 3132 (2010.08.01)
1. Korngruppe(n)		
2. Korngrößenverteilung		
Gehalt an Feinanteilen		

Bestandteile, die die Raumbeständigkeit von ungebundenen Gesteinskörnungen aus Hochofen- und Stahlwerksschlacke beeinträchtigen		Ad Wasseraufnahme: Nur bei Recycling-Baustoffen, geprüft am Kornanteil 4 bis 32, für die Verwendung in oberen und unteren ungebundenen Tragschichten erforderlich; es gelten die Anforderungen nach ÖNORM B 3132 (2010.08.01).
Wasseraufnahme		
Säurelösliche(s) Sulfat(e)		
Gesamtschwefelgehalt		
Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten von hydraulisch gebundenen Gemischen verändern		
„Sonnenbrand“ von Basalt		
Frost-Tau-Wechselbeständigkeit		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13242 (2008.03), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten. Für industriell hergestellte Gesteinskörnungen sind in Entsprechung mit ÖNORM EN 13242 (2008.03), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE und ÖNORM B 3132 (2010.08.01) einzuhalten.
Es dürfen nur Gesteinskörnungen für hydraulisch gebundene Tragschichten verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 6.1.3 – Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen sowie für ungebundene und gebundene Verwendung

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Leichte Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen		
Schüttdichte	ÖNORM B 3137 (2005.09)	ÖNORM B 3137 (2005.09)

Korngröße (Korngruppe)		
Widerstand gegen Brechen/Zerkleinern (Kornfestigkeit)		
Prozentualer Anteil gebrochener Körner		
Raumbeständigkeit		
Frost-Tau-Wechsel-/ Witterungsbeständigkeit		
Temperaturschockbeständigkeit		
Affinität zu bitumenhaltigen Bindemitteln (Verträglichkeit zwischen leichten Gesteinskörnungen und Bitumen)		
Zusammensetzung/Gehalt (Chemische Anforderungen)		
Polierwiderstand/Abrieb/ Verschleiß/Abnutzung		
1. Kornfestigkeit		
2. Polierwiderstand		
3. Widerstand gegen Abrieb		
Reinheit		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13055-2 (2004.09), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Gefährliche Substanzen		
Es dürfen nur leichte Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
Leichte Gesteinskörnungen für gebundene und ungebundene Gemische		
Schüttdichte	ÖNORM B 3137 (2005.09)	ÖNORM B 3137 (2005.09)
Korngröße (Korngruppe)		
Wasseraufnahme/-saughöhe		
1. Wasseraufnahme		

2. Wassersaughöhe		
Widerstand gegen Brechen/Zerkleinern (Kornfestigkeit)		
Prozentualer Anteil gebrochener Körner/rissiger Oberflächen		
Raumbeständigkeit		
Frost-Tau-Wechsel-/ Witterungsbeständigkeit		
Zusammensetzung/Gehalt (Chemische Anforderungen)		
Reinheit		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13055-2 (2004.09), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Freisetzung gefährlicher Substanzen		
Es dürfen nur leichte Gesteinskörnungen für gebundene und ungebundene Gemische verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
Leichtes Gesteinsmehl für Asphalt und Oberflächenbehandlungen		
Schüttdichte	ÖNORM B 3137 (2005.09)	ÖNORM B 3137 (2005.09)
Frost-Tau-Wechsel-/ Witterungsbeständigkeit		
Versteifende Eigenschaften		
Porosität/Hohlraumgehalt (Hohlraumgehalt von trocken verdichtetem leichten Gesteinsmehl)		
Wasserlöslichkeit		
Glühverlust (nur bei Aschen)		
Reinheit		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13055-2 (2004.09), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Freisetzung gefährlicher Substanzen		
Es darf nur leichtes Gesteinsmehl für Asphalt und Oberflächenbehandlungen verwendet werden, wenn dessen Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		

1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.

Anlage A 6.2.1 – Bausätze für Steinschlagschutznetze

W.A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1	Energieeintrag (Energieeintrag bei Gebrauchslast – SEL, Maximal zu absorbierender Energieeintrag – MEL) samt daraus resultierender Klassifizierung des Energieeintrages	Anzugeben	Anzugeben
	Verformungskennwerte (Restnutzhöhen, Maximale Auslenkung)	Erforderliche Restnutzhöhe bei MEL nach ETAG 027, Abschnitt 2.4.3.2: Kategorie A	Anzugeben
	Gründungslasten		Anzugeben
	Dauerhaftigkeit		Korrosionsschutzsystem anzugeben
3	Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
Steinschlagschutznetze, die in den Anwendungsbereich dieser Leitlinie fallen, dürfen bis 14.12.2012 (das ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung) verwendet werden, wenn sie keine Europäische Technische Zulassung und keine auf Basis dieser Europäischen Technischen Zulassung angebrachte CE-Kennzeichnung haben.			

Anlage A 7.1.1 – Bausätze für den Holzrahmenbau

W. A.	Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1	Tragfähigkeit der Hauptbestandteile		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
	Tragfähigkeit von Wänden		
	Tragfähigkeit von frei tragenden Decken		
	Tragfähigkeit von Dachkonstruktionen		
	Widerstand gegen Erdbeben		
2	Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
	Feuerwiderstand	Anlage B 4.3 der Baustoffliste ÖE:	
	1. Lasttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger, raumabschließender (wärmedämmender) Funktion	- RE(I) 30 – Brandhemmend - RE(I) 60 – Hochbrandhemmend - RE(I) 90 – Brandbeständig	
	2. Lasttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger ohne raumabschließender, wärmedämmender Funktion	- R 30 – Brandhemmend - R 60 – Hochbrandhemmend - R 90 – Brandbeständig	
	3. Nichttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger, raumabschließender (wärmedämmender) Funktion	- E(I) 30 – Brandhemmend - E(I) 60 – Hochbrandhemmend - E(I) 90 – Brandbeständig	
	Verhalten der Bedachung bei Brandeinwirkung von außen	Klasse gemäß ETAG 007, Abschnitt 5.2.3, Prüfung 1, ist anzugeben.	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
3	Dampfdurchlässigkeit und Feuchtebeständigkeit		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE

	Wasserdichtheit		
	Abgabe gefährlicher Stoffe		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
4	Rutschfestigkeit von Bodenbelägen		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Stoßfestigkeit		Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Für Blindböden im Sinne der ÖNORM B 2218 (2009.12.01) ist ein Nachweis nicht erforderlich.
5	Luftschalldämmung		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Trittschalldämmung		
6	Wärmedurchlasswiderstand		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Luftdurchlässigkeit (Luftdichtheit)		
	Wärmespeicherfähigkeit		
–	Aspekte der Dauerhaftigkeit		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Aspekte der Gebrauchstauglichkeit		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.			

Anlage A 7.2.1 – Bausätze für Blockhäuser

W. A.	Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1	Tragfähigkeit der Hauptbestandteile		Es gelten die Bauordnungen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.
	Tragfähigkeit von Wänden		
	Tragfähigkeit von frei tragenden Decken		
	Tragfähigkeit von Dachkonstruktionen		
	Widerstand gegen Erdbeben		
2	Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
	Feuerwiderstand	Anlage B 4.3 der Baustoffliste ÖE:	
	1. Lasttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger, raumabschließender (wärmedämmender) Funktion	- RE(I) 30 – Brandhemmend - RE(I) 60 – Hochbrandhemmend - RE(I) 90 – Brandbeständig	
	2. Lasttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger ohne raumabschließender, wärmedämmender Funktion	- R 30 – Brandhemmend - R 60 – Hochbrandhemmend - R 90 – Brandbeständig	
	3. Nichttragende Teile mit feuerwiderstandsfähiger, raumabschließender (wärmedämmender) Funktion	- E(I) 30 – Brandhemmend - E(I) 60 – Hochbrandhemmend - E(I) 90 – Brandbeständig	
	Verhalten der Bedachung bei Brandeinwirkung von außen	Klasse gemäß ETAG 012, Abschnitt 5.2.3, Prüfung 1, ist anzugeben.	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
3	Dampfdurchlässigkeit und Feuchtebeständigkeit		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Wasserdichtheit		

	Abgabe gefährlicher Stoffe		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
4	Rutschfestigkeit von Bodenbelägen		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
5	Luftschalldämmung		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Trittschalldämmung		
6	Wärmedurchlasswiderstand		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Luftdurchlässigkeit (Luftdichtheit)		
	Wärmespeicherfähigkeit		
–	Aspekte der Dauerhaftigkeit		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Aspekte der Gebrauchstauglichkeit		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.			

Anlage A 8.1.1 – Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Innenwände

W. A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2	Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
	Feuerwiderstand	Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes ist wie folgt vorzugehen: Nichttragende Innenwände: EI 30 – Brandhemmend EI 60 – Hochbrandhemmend EI 90 – Brandbeständig Nichttragende Innenwände aus oder mit G-Verglasung: E 30 – Brandhemmend E 60 – Hochbrandhemmend E 90 – Brandbeständig	
3	Abgabe von gefährlichen Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
	Wasserdampfdurchlässigkeit		Es ist sicherzustellen, dass für den vorgesehenen Verwendungszweck keine schädigende Kondenswasserbildung im Inneren und an den Oberflächen der Trennwand infolge Wasserdampfdiffusion auftritt.
4	Beständigkeit gegenüber dynamischen Lasten		Angabe der Nutzungskategorie
	Beständigkeit gegenüber exzentrischen Lasten		Angabe der Belastungsnutzungskategorie
5	Luftschalldämmung		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Schallabsorption		Die Schallabsorption ist bei Verwendungszwecken mit entsprechenden bauphysikalischen Anforderungen anzugeben.
6	Wärmedurchlasswiderstand		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Wärmespeicherfähigkeit		Die Wärmespeicherfähigkeit ist bei Verwendungszwecken mit entsprechenden bauphysikalischen Anforderungen anzugeben.

Anlage A 8.2.1 – Nicht lasttragende verlorene Schalungsbausätze/-systeme bestehend aus Schalungs-/Mantelsteinen oder -elementen aus Wärmedämmstoffen und – mitunter – aus Beton

W. A.	Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1	Geometrische Ausbildung des Kernbetons		Zur Verwendung als Wand sind ausschließlich scheibenartiger Typ und Gittertyp gestattet. Mindest-Dicken des Kernbetons für tragende und aussteifende Wände nach ÖNORM B 1996-3 (2009.03.01), Anhang C, Abschnitt 5.2 Mindest-Dicken des Kernbetons für nichttragende Innenwände nach ÖNORM B 3358-7 (2006.08), Abschnitt 5.3
	Möglichkeit der Bewehrung		Anzugeben: Stürze, Parapete und Brüstungen sind zu bewehren.
2	Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
	Feuerwiderstand	Anlage B 4.3 der Baustoffliste ÖE	
	1. Tragende Wände mit Trennfunktion		
	2. Tragende Wände ohne Trennfunktion		
	3. Nichttragende Wände		
	4. Fassaden und Außenwände		
3	Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
	Wasserdampfdurchlässigkeit		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
	Wasseraufnahme		
	Wasserdichtheit		
4	Widerstand gegen Schalungsdruck		Anzugeben: Als Fülldruck des Frischbetons ist, wenn keine genaueren Nachweise geführt werden, $p = 90\ t_c$ in kN/m² anzusetzen, wobei die Dicke des Betonkerns t_c in m einzusetzen ist.
5	Luftschalldämmung		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
6	Wärmedurchlasswiderstand		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE

	Einfluss des Feuchtigkeits-transports auf den Wärme-durchlasswiderstand der Wand		
	Thermische Trägheit		

1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.

Anlage A 8.3.1 – Festlegungen für Mauersteine - Mauerziegel

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
LD-Ziegel		
Maße und Grenzabmaße (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		
1. Maße		Anzugeben
2. Grenzabmaße	Für die Verwendung sind folgende auf den Mittelwert bezogene Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten: **Vollziegel** Für Länge, Breite und Höhe T1, R1 **Hochlochziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk** Für Länge, Breite und Höhe T2, R2 **Hochlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk** Für Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1 **Planziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk** Klasse Tm: Für die Länge und Breite ± = 0,25 √Sollmaß [mm] und für die Höhe ± 0,5 mm Höhe Klasse R2+: 0,3 √Sollmaß [mm] für Länge und Breite und 1,0 mm für die Höhe In den Klassen Tm und R2+ sind die Werte der Höhe auf 0,1 mm zu runden. **Planziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk** Für Länge und Höhe Tm, R2+	

	Für die Breite T1, R2+ **Langlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk** Für die Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1	
Form und Ausbildung (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		Anzugeben wie in ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15) festgelegt.
Druckfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	Es dürfen nur Mauersteine der Kategorie I verwendet werden.	Mittelwert der Druckfestigkeit, normierte Druckfestigkeit und Kategorie sind anzugeben. (Angaben auch für Eckziegel und Höhenausgleichssteine erforderlich)
Verbundfestigkeit (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		Anzugeben
Gehalt an aktiven löslichen Salzen (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	Klasse S0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Tabelle 1, im geschützten Mauerwerk	Angabe von „NPD (LNB)“ anstelle von Klasse S0 möglich
Brandverhalten (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden)	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasseraufnahme (bei Ziegeln zur Verwendung in Feuchtesperrschichten und in Außenbauteilen mit exponierter Sichtfläche)		Angabe des deklarierten Textes „Darf nicht in exponierter Lage verwendet werden“ nach ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Tabelle ZA.1.1, Bemerkungen, ist erforderlich.
Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Ziegeln zur Verwendung in Außenbauteilen)		Anzugeben

Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/[Dichte sowie Form und Ausbildung] (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden)		
1. Dichte	Klasse D2 oder Klasse Dm gemäß ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Abschnitt 5.2.3.3, wobei bei der Klasse Dm die tatsächliche Abweichung anzugeben ist und 8 % nicht überschreiten darf.	Brutto-Trockenrohdichte und Toleranzklasse sind anzugeben.
2. Form und Ausbildungen		Das Lochbild ist zumindest in Schemazeichnung anzugeben.
3. Maße und Grenzabmaße	Klassen der Grenzabmaße anzugeben Für die Verwendung sind die, wie bereits für den Produktkennwert Grenzabmaße nach ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Abschnitt 5.2.1.2, angeführten, auf den Mittelwert bezogenen Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten.	Maße anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand/[Dichte sowie Form und Ausbildung] (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden)		
1. Wärmeschutztechnische Eigenschaften		Der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit (unverputzt) und die Feststellung, ob der Wert aus einer Rechnung, Messung oder Tabelle stammt, ist erforderlich. Für die Verwendbarkeit ist der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit inklusive der Feuchtekorrektur gemäß ÖNORM EN ISO 10456 (2010.02.15) maßgebend.
Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand)	Klasse F0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Abschnitt 5.2.6, im geschützten Mauerwerk	Die zusätzliche Angabe „Darf nicht in exponierter Lage verwendet werden" ist erforderlich.

Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur LD-Ziegel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		

HD-Ziegel		
Maße und Grenzabmaße (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		
1. Maße		Anzugeben
2. Grenzabmaße	Für die Verwendung sind folgende auf den Mittelwert bezogene Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten: **Vollziegel** Für Länge, Breite und Höhe T1, R1 **Hochlochziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk** Für Länge, Breite und Höhe T2, R2 **Hochlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk** Für Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1 **Planziegel zum Einsatz in tragendem Mauerwerk** Klasse Tm: Für die Länge und Breite ± = 0,25 √Sollmaß [mm] und für die Höhe ± 0,5 mm Höhe Klasse Rm (im Sinne von R2+): 0,3 √Sollmaß [mm] für Länge und Breite und 1,0 mm für die Höhe In den Klassen Tm und Rm (im Sinne von R2+) sind die Werte der Höhe auf 0,1 mm zu runden. **Planziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk** Für Länge und Höhe Tm, Rm (im Sinne von R2+) Für die Breite T1, R2 **Langlochziegel zum Einsatz in nicht tragendem Mauerwerk** Für die Länge und Höhe T2, R1 Für die Breite T1, R1	

Form und Ausbildung (bei Mauerziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		Anzugeben wie in ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15) festgelegt
Druckfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	Es dürfen nur Mauersteine der Kategorie I verwendet werden.	Mittelwert der Druckfestigkeit, normierte Druckfestigkeit und Kategorie sind anzugeben. (Angaben auch für Eckziegel und Höhenausgleichssteine erforderlich)
Verbundfestigkeit (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		Anzugeben
Gehalt an aktiven löslichen Salzen (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)	Klasse S0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Tabelle 2, im geschützten Mauerwerk Klasse S2 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Tabelle 2, im ungeschützten Mauerwerk	
Brandverhalten (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden)	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasseraufnahme (bei Ziegeln zur Verwendung in Feuchtesperrschichten und in Außenbauteilen mit exponierter Sichtfläche)		
1. Außenbauteile		Anzugeben
2. Feuchtesperrschichten		Anzugeben
Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Ziegeln zur Verwendung in Außenbauteilen)		Anzugeben

Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/[Dichte sowie Form und Ausbildung] (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden)		
1. Dichte	Klasse D2 oder Klasse Dm gemäß ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Abschnitt 5.3.3.3, wobei bei der Klasse Dm die tatsächliche Abweichung anzugeben ist und 8 % nicht überschreiten darf.	Brutto-Trockenrohdichte und Toleranzklasse sind anzugeben.
2. Form und Ausbildung		Das Lochbild ist zumindest in Schemazeichnung anzugeben.
3. Maße und Grenzabmaße	Klassen der Grenzabmaße anzugeben Für die Verwendung sind die, wie bereits für den Produktkennwert Grenzabmaße nach ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Abschnitt 5.3.1.2, angeführten, auf den Mittelwert bezogenen Abmaßklassen und Maßspannen mindestens einzuhalten.	Maße anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand/[Dichte sowie Form und Ausbildung] (bei Ziegeln zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden)		
1. Wärmeschutztechnische Eigenschaften		Der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit (unverputzt) und die Feststellung, ob der Wert aus einer Rechnung, Messung oder Tabelle stammt, ist erforderlich. Für die Verwendbarkeit ist der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit inklusive der Feuchtekorrektur gemäß ÖNORM EN ISO 10456 (2010.02.15) maßgebend.
Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand)	Klasse F0 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Abschnitt 5.3.6, im geschützten Mauerwerk Klasse F2 gemäß ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Abschnitt 5.3.6, im ungeschützten Mauerwerk	Gemäß ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Abschnitt 5.3.6, erfolgt der Nachweis der Klasse F2 bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 3200 (2010.09), Anhang A. Für den Verwendungsort Österreich ist in diesem Fall in der CE-Kennzeichnung anzugeben: „F2 – Nachweis entsprechend ÖNORM B 3200 (2010.09)“.

Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-1 (2011.06.15), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur HD-Ziegel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 8.3.3 – Festlegungen für Mauersteine - Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle (mit Ausnahme des Produktkennwerts „Übliche Feuchtedehnung“)		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-3 (2011.06.15), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen) verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		

Anlage A 8.3.4 – Festlegungen für Mauersteine - Porenbetonsteine

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Maße und Grenzabmaße (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		
1. Maße		Anzugeben
2. Grenzabmaße		Für die Verwendung sind entsprechend ÖNORM B 3209 (2005.03), Abschnitt 4.4, mindestens die Grenzabmaße für TLMB nach ÖNORM EN 771-4 (2011.06.15), Tabelle 2, einzuhalten.
Form und Ausbildung (bei Mauersteinen zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden)		Anzugeben wie in ÖNORM EN 771-4 (2011.06.15) festgelegt
Druckfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen)	Es dürfen nur Mauersteine der Kategorie I verwendet werden.	Mittlere Druckfestigkeit, normierte Druckfestigkeit und Kategorie sind anzugeben.
Formbeständigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unterliegen)		
1. Schwinden		Für das zulässige Schwindmaß gilt ÖNORM B 3209 (2005.03), Abschnitt 4.8.
Verbundfestigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an die Standsicherheit unter-liegen)		
1. Haftscherfestigkeit		Anzugeben

Brandverhalten (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Brandschutz unterliegen)	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasseraufnahme (bei Steinen in Außenbauteilen mit ungeschützter Sichtfläche)		Anzugeben, sofern relevant
Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Steinen zur Verwendung in Außenbauteilen)		Anzugeben, sofern relevant
Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/ [Dichte sowie Form und Ausbildung] (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Schallschutz unterliegen)		
1. Brutto-Trockenrohdichte		Anzugeben Bei Angabe der kleinsten und größten Einzelwerte gilt ÖNORM B 3209 (2005.03), Abschnitt 4.6.
2. Form und Ausbildung		Anzugeben
3. Maße und Grenzabmaße		Anzugeben Für die Verwendung sind entsprechend ÖNORM B 3209 (2005.03), Abschnitt 4.4, mindestens die Grenzabmaße für TLMB nach ÖNORM EN 771-4 (2011.06.15), Tabelle 2, einzuhalten.
Wärmedurchlasswiderstand/ [Dichte sowie Form und Ausbildung] (bei Steinen zur Verwendung in Bauteilen, die Anforderungen an den Wärmeschutz unterliegen)		
1. Wärmeschutztechnische Eigenschaften		Der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit (unverputzt) ist erforderlich. Für die Verwendbarkeit ist der deklarierte Wert der äquivalenten Wärmeleitfähigkeit inklusive der Feuchtekorrektur gemäß ÖNORM EN ISO 10456 (2010.02.15) maßgebend.
Frostwiderstand		Die Angabe „Darf nicht in exponierter Lage verwendet werden" ist erforderlich.

Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-4 (2011.06.15), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur Porenbetonsteine verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 8.3.5 – Festlegungen für Mauersteine - Betonwerksteine

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle (mit Ausnahme des Produktkennwerts „Übliche Feuchtedehnung“)		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 771-5 (2011.06.15), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 8.4.1 – Festlegungen für Ergänzungsbauteile für Mauerwerk - Stürze

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Tragfähigkeit		Anzugeben; Bemessungsverfahren zur Interpolation bei Auslegung auf eine Reihe von Stürzen nach ÖNORM EN 845-2 (2003.07), Abschnitt 5.3.1, müssen nachvollziehbar sein und dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.
Durchbiegung unter Last		Anzugeben; Bemessungsverfahren zur Interpolation bei Auslegung auf eine Reihe von Stürzen nach ÖNORM EN 845-2 (2003.07), Abschnitt 5.3.1, müssen nachvollziehbar sein und dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.
Wasserdampfdurchlässigkeit (bei Stürzen für die Verwendung in Außenbauteilen)		Anzugeben

Luftschalldämmung (im Gebrauchszustand)/[Masse je Flächeneinheit] (bei Stürzen für die Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden)		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand (bei Stürzen für die Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden)		Anzugeben Bei Stürzen aus Verbundbaustoffen ist der Wärmedurchlasswiderstand auf der Grundlage einer zweidimensionalen Wärmeflussrechnung maßgebend.
Wasseraufnahme (bei Stürzen für die Verwendung in Außenbauteilen)		Anzugeben bei Stürzen für die Verwendung in ungeschützten Außenbauteilen
Feuerwiderstand	Anlage B 4.3 der Baustoffliste ÖE	Anzugeben unter Angabe der verwendeten Prüfmethode Bei Flachstürzen für die Verwendung im Hochbau über Maueröffnungen ist der Feuerwiderstand auf der Grundlage einer Prüfung am Flachsturz als Teil einer Mauer ohne raumabschließende Funktion einzustufen.
Dauerhaftigkeit (gegenüber Korrosion)	Klasse D gemäß ÖNORM EN 845-2 (2003.07), Tabelle C.3	Anzugeben
Dauerhaftigkeit (Frostwiderstand) (nur bei Stürzen für die Verwendung in Außenbauteilen)		Anzugeben nur bei ungeschützten Stürzen in Außenbauteilen
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 845-2 (2003.07), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 8.5.1 – Vorhangfassaden

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Feuerwiderstand	Anlage B 4.3 der Baustoffliste ÖE	
Brandausbreitung	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE	
Schlagregendichtheit	Klasse anzugeben	
Widerstand gegen Eigenlast		Anzugeben
Widerstand gegen Windlast		Anzugeben
Stoßfestigkeit	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE	
Temperaturwechselbeständigkeit		Bei Verwendung von temperaturwechselbeständigen Gläsern ist die Glasart anzugeben.
Widerstand gegen Horizontallasten		Anzugeben inklusive Angabe der Höhe des Brüstungsriegels
Luftdurchlässigkeit	Klasse anzugeben	
Wärmedurchgang		Anzugeben
Luftschalldämmung		Anzugeben bei Vorhangfassaden zur Verwendung in Bauteilen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden
Dauerhaftigkeit		Unterlagen entsprechend ÖNORM EN 13830 (2003.11), Abschnitt 4.11, erforderlich

Anlage A 9.1.1 – Pflastersteine aus Beton

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen		
Bruchfestigkeit		Anzugeben
Gleit-/Rutschwiderstand		Anzugeben bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen
Dauerhaftigkeit		
1. Witterungswiderstand	Klasse 2 gemäß ÖNORM EN 1338 (2007.01), Tabelle 4.1, oder Klasse 3 gemäß ÖNORM EN 1338 (2007.01), Tabelle 4.2	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1338 (2007.01), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 9.1.2 – Platten aus Beton

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen		
Bruchfestigkeit		Anzugeben
Gleit-/Rutschwiderstand		Anzugeben bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen
Dauerhaftigkeit		
1. Witterungswiderstand	Klasse 2 gemäß ÖNORM EN 1339 (2007.01), Tabelle 4.1, oder Klasse 3 gemäß ÖNORM EN 1339 (2007.01), Tabelle 4.2	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1339 (2007.01), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 9.1.3 – Bordsteine aus Beton

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen		
Biegezugfestigkeit		Anzugeben
Gleit-/Rutschwiderstand		Anzugeben bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen
Dauerhaftigkeit		
1. Witterungswiderstand	Klasse 3 gemäß ÖNORM EN 1340 (2007.01), Tabelle 2.2	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1340 (2007.01), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt"-Option („No Performance Determined"-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 9.2.1 – Platten aus Naturstein für Außenbereiche

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Bruchfestigkeit	ÖNORM B 3108 (2006.10)	ÖNORM B 3108 (2006.10)
1. Biegefestigkeit	Ad Biegefestigkeit: anzugeben; für die Mindestbruchlasten in Abhängigkeit von den Anwendungsklassen gilt ÖNORM EN 1341 (2002.04), Tabelle B.1.	
Gleit-/Rutschwiderstand		
Dauerhaftigkeit		
1. Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel	Ad Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel: Klasse 1 gemäß ÖNORM EN 1341 (2002.04), Tabelle 6	
2. Abriebwiderstand		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1341 (2002.04), Anhang ZA.1, Anmerkung 1, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 9.2.2 – Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Bruchfestigkeit	ÖNORM B 3108 (2006.10)	ÖNORM B 3108 (2006.10)
1. Druckfestigkeit		
Gleit-/Rutschwiderstand		
Dauerhaftigkeit		
1. Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel	Ad Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel: Klasse 1 gemäß ÖNORM EN 1342 (2002.04), Tabelle 4	
2. Abriebwiderstand		
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1342 (2002.04), Anhang ZA.1, Anmerkung 1, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 9.2.3 – Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Bruchfestigkeit		
1. Biegefestigkeit	Anzugeben; für die Mindestbruchlasten in Abhängigkeit von den Anwendungsklassen gilt ÖNORM EN 1343 (2002.04), Tabelle B.1.	
Dauerhaftigkeit		
1. Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel	Klasse 1 gemäß ÖNORM EN 1343 (2002.04), Tabelle 5	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1343 (2002.04), Anhang ZA.1, Anmerkung 1, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 9.3.1 – Pflasterziegel

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE	
Äußere Brandbeständigkeit		
Bruchfestigkeit		Anzugeben
Rutschwiderstand		Anzugeben bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen
Gleitwiderstand in Verkehrs-bereichen		
Haltbarkeit	Klasse FP100 nach ÖNORM EN 1344 (2007.03), Tabelle 2	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1344 (2007.03), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 11.1.1 – Leichte Holzbauträger und -stützen

W. A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
2	Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
	Feuerwiderstand	Anlage B 4.3 der Baustoffliste ÖE: - R 30 – Brandhemmend - R 60 – Hochbrandhemmend - R 90 – Brandbeständig	
3	Freisetzung gefährlicher Substanzen	Es dürfen nur Holzwerkstoffe der Formaldehyd-Klasse E1 verwendet werden.	Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE Ad Gehalt an Pentachlorphenol: Zulässiger Gehalt an Pentachlorphenol ≤ 5 ppm

Anlage A 11.2.1 – Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Abgabe von gefährlichen Substanzen	Formaldehyd-Klasse E1 gemäß ÖNORM EN 13986 (2005.04), Tabelle B.1	In Entsprechung mit ÖNORM EN 13986 (2005.04), Anhang ZA.1, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten. Ad Gehalt an Pentachlorphenol: Zulässiger Gehalt an Pentachlorphenol ≤ 5 ppm gemäß ÖNORM EN 13986 (2005.04), Abschnitt 5.18

Anlage A 11.2.2 – Holzbauwerke - Brettschichtholz

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Abgabe von gefährlichen Substanzen	Formaldehyd-Klasse E1 gemäß ÖNORM EN 14080 (2005.09), Tabelle B.1, (sofern bei der Herstellung von Brettschichtholz ein formaldehydhaltiger Klebstoff verwendet wird)	In Entsprechung mit ÖNORM EN 14080 (2005.09), Anhang ZA.1, Anmerkung 1 und Anmerkung 2, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 11.2.3 – Binder Brettsperrholz BBS

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Mechanische Festigkeit		In Ergänzung zur ETA-06/0009 sind für tragende Verwendungszwecke Nachweise einschlägig akkreditierter oder notifizierter Stellen über die Leistungsfähigkeit der Produkte (Tragfähigkeit und Steifigkeit der Produkte als Platte und als Scheibe) vorzulegen.
Feuerwiderstand		In Ergänzung zur ETA-06/0009 ist für Verwendungszwecke, bei denen Anforderungen an den Feuerwiderstand gestellt werden, die Feuerwiderstandsklasse durch Vorlage eines Klassifizierungsberichts einer einschlägig akkreditierten oder notifizierten Stelle nachzuweisen.

Anlage A 12.1.1 – Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gasdichtheit nach der thermischen Prüfung	Druckklassen N1 und P1 im Sinne der jeweiligen Type nach ÖNORM EN 1457 (2007.07), Tabelle 1, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Feuerwiderstand (Gasdichtheit nach der Ausbrandprüfung)	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Druckfestigkeit		Anzugeben
Säurebeständigkeit		Anzugeben
Beständigkeit gegen Kehrbeanspruchung		Anzugeben
Gefahrstoffe		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1457 (2007.07), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 12.1.2 – Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Bauteile für System-Abgasanlagen

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Bauteile für System-Metallabgasanlagen		
Druckfestigkeit der Abgas-anlagen-Abschnitte und Formstücke		Anzugeben
Feuerbeständigkeit	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Tabelle 1, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Temperaturklasse	Angabe der Temperaturklasse nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Tabelle 3	
Strömungswiderstand		
1. eines Abgasanlagen-Abschnittes		Anzugeben
2. eines Formstückes		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Ausbrennversuch (Rußbrandbeständigkeit)		
1. Gasdichtheit		Anzugeben
2. Innerer Durchmesser		Anzugeben
Biegezugfestigkeit		

1. Zugfestigkeit (nur für Verbindung von Abgasanlagen-Abschnitte und Formteile)		Anzugeben
2. Nicht senkrechter Einbau		Anzugeben
3. Windbelastete Bauteile		Anzugeben
Beständigkeit gegenüber Chemikalien		
1. Wasser- und Wasserdampfdiffusionsbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
2. Kondensatbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
Korrosionsbeständigkeit		Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) (V1, V2, V3) gilt nachstehende Tabelle 12.1. Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.1 lit. a (Vm), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, mit folgenden Festlegungen, zulässig: - Für Aluminium: Verwendung auf Brennstoff Gas und Trockenbetrieb eingeschränkt; zulässige Werkstoffarten: mind. L 11150 - Für andere Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Tabelle 4: Einwandig: mind. L 50060, Doppelwandig: mind. L 50030 (Mindestwanddicke gilt je Wand.) Für die Kondensatbeständigkeitsklasse „W“ nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.4, zulässig für die Korrosionswiderstandsklassen 1 und 2 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.5, ist der Nachweis für die jeweilige Temperatur- und Rußbrandbeständigkeitsklasse nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) erforderlich.
Aufsätze		
Strömungswiderstand		Anzugeben

1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.

Tabelle 12.1 Verifikationsklassen

Verifikationsklasse	Korrosionswiderstandsklassen					
	1		2		3	
	D	W	D	W	D	W
V1	X	X	–	–	–	–
V2	X	X	X	X	X	–
V3	X	–	X	–	X	–

Anlage A 12.1.3 – Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Starre Produkte (Innenrohre, Formstücke, Verbindungsstücke)		
Druckfestigkeit (starre Innenrohre, starre Verbindungsstücke und Formstücke)		Anzugeben
Feuerwiderstand	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm) (nur bei starren Verbindungsstücken und Formstücken). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
1. Starre Innenrohre und Formstücke		
2. Starre Verbindungsstücke und Formstücke		
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 1, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr/Verbindungsstück zu führen.
Temperaturklasse	Angabe der Temperaturklasse für die Produktbezeichnung nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 4	
Strömungswiderstand (starre Innenrohre, starre Verbindungsstücke und Formstücke)		Anzugeben
Rußbrandbeständigkeit (Wärmeverhalten bei üblichen Betriebsbedingungen)		
1. Starre Innenrohre und Formstücke		Anzugeben
2. Starre Verbindungsstücke und Formstücke		Anzugeben

Biegezugfestigkeit (starre Innenrohre, starre Verbindungsstücke und Formstücke) 1. Biegefestigkeit 2. Druckfestigkeit		Anzugeben
Beständigkeit gegenüber Chemikalien		
1. Wasserdampfdiffusionsbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
2. Kondensatbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
Korrosionsbeständigkeit		Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15) (V1, V2, V3) gilt Tabelle 12.1 in Anlage 12.1.2. Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.1 lit. a (Vm), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, mit folgenden Festlegungen, zulässig: - Für Aluminium: Verwendung auf Brennstoff Gas und Trockenbetrieb eingeschränkt; zulässige Werkstoffarten: mind. L 11150 - Für andere Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 3: Einwandig: mind. L 50060, Doppelwandig: mind. L 50030 (Mindestwanddicke gilt je Wand.) - Sanierung: mind. L 50040 (eingeschränkt auf die Brennstoffe Heizöl extra leicht und gasförmige Brennstoffe sowie eine nachzuweisende Verbrennungsgastemperatur von ≤ 200 °C) - Für Verbindungsstücke: mind. L 01050 nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08) Für die Kondensatbeständigkeitsklasse „W“ nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.4, zulässig für die Korrosionswiderstandsklassen 1 und 2 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.5, ist der Nachweis für die jeweilige Temperatur- und Rußbrandbeständigkeitsklasse nach EN 1856-2 (2009.08.15) erforderlich.

Flexible Produkte		
Druckfestigkeit (von Formstücken und Halterungen)		Anzugeben
Feuerwiderstand (flexible Innenrohre und Formstücke)	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 1, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Temperaturklasse	Angabe der Temperaturklasse für die Produktbezeichnung nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 4	
Strömungswiderstand (flexible Innenrohre und Form-stücke)		Anzugeben
Rußbrandbeständigkeit (Wärmeverhalten bei üblichen Betriebsbedingungen von flexiblen Innenrohren und Formstücken)		Anzugeben
Mechanische Festigkeit und Standsicherheit von flexiblen Rohren und		
1. Druckfestigkeit von Formstücken und Halterungen		Anzugeben
2. Zugfestigkeit		Anzugeben
3. Bruchwiderstand		Anzugeben
4. Biegefähigkeit		Anzugeben
5. Torsionsfestigkeit		Anzugeben

6. Ausziehfestigkeit		Anzugeben
Beständigkeit gegenüber Chemikalien		
1. Wasser- und Wasserdampfdiffusions-beständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
2. Kondensatbeständigkeit		Anzugeben bei Verwendung im Nassbetrieb
Korrosionsbeständigkeit		Bei Produkten mit positivem Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08) (V1, V2, V3) gilt Tabelle 12.1 in Anlage 12.1.2. Bei Produkten mit Nachweis nach ÖNORM EN 1856-1 (2009.08.15), Abschnitt 6.7.1 lit. a (Vm), sind die Brennstoffarten der Klasse 3 nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Tabelle 2, mit folgenden Festlegungen, zulässig: Für Werkstoffarten nach ÖNORM EN 1856-2 (2009.08.15), Tabelle 3: - Einlagig: mind. L 50030 - Mehrlagig: mind. L 50024 (Mindestwanddicke gilt für die Summe aller Lagen.)
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 12.1.4 – Abgasanlagen - Bauteile - Betoninnenrohre

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1857 (2010.05.15), Tabelle 4, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Strömungswiderstand		
1. von Innenrohren		Anzugeben
2. von Formstücken		Anzugeben
Feuerwiderstand (Rußbrandbeständigkeit)	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Brandverhalten		
Druckfestigkeit		Anzugeben
Dauerhaftigkeit: Chemikalien (Kondensatbeständigkeit)	Klasse anzugeben	
Dauerhaftigkeit: Korrosion (Korrosionsbeständigkeit)	Klasse anzugeben	
Dauerhaftigkeit: Abrieb (Abriebbeständigkeit)		Anzugeben
Gefahrstoffe		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1857 (2010.05.15), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Dauerhaftigkeit: Frost-/Tauwechsel		Anzugeben

1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.

Anlage A 12.1.5 – Abgasanlagen - Bauteile - Betonformblöcke

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1858 (2011.08.15), Tabelle 4, zulässig	
Strömungswiderstand		
1. von Formblöcken		Anzugeben
2. von Formstücken		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Feuerbeständigkeit von Wirkrichtung innen nach außen 1. Beständigkeit gegen Wärmespannung 2. Temperaturwechselbeständigkeit	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen.
Feuerbeständigkeit von Wirkrichtung außen nach außen	Für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens die jeweiligen nationalen Bestimmungen Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.	Anzugeben Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Druckfestigkeit		Anzugeben
Biegefestigkeit unter Windlast		Anzugeben
Dauerhaftigkeit: Chemikalien (Kondensatbeständigkeit)	Klasse anzugeben	

Korrosionsbeständigkeit	Klasse anzugeben	
Dauerhaftigkeit: Abrieb		Anzugeben entsprechend ÖNORM EN 1858 (2011.08.15)
Dauerhaftigkeit: Frost-/Tauwechsel		Der Nachweis der Frost-Tauwechselbeständigkeit ist für gegen das Freie gerichtete Teile der Abgasanlage erforderlich, sofern die Abgasanlage in diesen Bereichen (insbesondere der Fangkopf) nicht entsprechend geschützt ist.
Gefahrstoffe		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1858 (2011.08.15), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 12.1.6 – Abgasanlagen - Bauteile - Außenschalen aus Beton

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Beständigkeit gegen Feuer von innen nach außen	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Beständigkeit gegen Feuer von außen nach außen	Für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens die jeweiligen nationalen Bestimmungen Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.	Anzugeben Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Brandverhalten		
Druckfestigkeit		Anzugeben
Biegefestigkeit		Anzugeben
Beständigkeit: Frost-Tau-Wechsel		Anzugeben
Gefahrstoffe		In Entsprechung mit ÖNORM EN 12446 (2011.08.01), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.

Anlage A 12.1.7 – Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfverfahren für Keramik-Aufsätze

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Strömungswiderstand		Anzugeben
Beständigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel		Anzugeben
Gefahrstoffe		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13502 (2003.02), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 12.1.8 – Abgasanlagen – System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Anforderungen und Prüfungen für feuchte Betriebsweise

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand	Gemäß ÖNORM EN 13063-2 (2007.09), Abschnitt 5.2.5, erfolgt der Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07). Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.	Betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Thermische Schockbeanspruchung	Angabe der Temperaturklasse nach ÖNORM EN 13063-2 (2007.09), Tabelle 1	
Gasdichtheit/Leckrate	Druckklassen N1 und P1 nach ÖNORM EN 13063-2 (2007.09), Tabelle 3, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Dimensionierung/Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Festigkeit		
1. Maximale Höhe des Innenrohres		Anzugeben
2. Druckfestigkeit der Versetzmittel		Anzugeben
3. Maximale Höhe der Außenschale		Anzugeben
Beständigkeit Säurebeständigkeit		Anzugeben
Frost-Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben

Anlage A 12.1.9 – Abgasanlagen - Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand		
1. Wirkrichtung von außen nach außen		Betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Beständigkeit gegen thermischen Schock	Angabe der Temperaturklasse nach ÖNORM EN 13069 (2005.12), Tabelle 5	
Druckfestigkeit		Anzugeben
Biegefestigkeit		
1. Biegefestigkeit unter Windlast		Anzugeben
Frost-Tauwechselbeständigkeit		Der Nachweis der Frost-Tauwechselbeständigkeit ist für gegen das Freie gerichtete Teile der Abgasanlage erforderlich, sofern die Abgasanlage in diesen Bereichen (insbesondere der Fangkopf) nicht entsprechend geschützt ist.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 12.1.10 – Abgasanlagen - Systemabgasanlagen mit Kunststoffinnenrohren

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Systemabgasanlage mit Kunststoffinnenrohren		
Druckfestigkeit		
1. Festigkeit gegenüber einer Kombination aus mechanischer und thermischer Belastung		Anzugeben
2. Charakterisierung		Anzugeben
Widerstandsfähigkeit gegen Windbelastung		Anzugeben
Feuerwiderstand	Rußbrandbeständigkeitsklasse und Feuerwiderstandsklasse (Wirkrichtung von außen nach außen) sind anzugeben.	Die Verwendbarkeit der Produkte entsprechend der durchgeführten Klassifizierung „Oxx“ richtet sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen für den erforderlichen Feuerwiderstand (Wirkrichtung von innen nach außen) für die angrenzenden Bauteile (z. B. Trennwände). Betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 14471 (2005.11), Tabelle 4, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Heizversuch		Anzugeben
Abmessungen		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Strömungswiderstand		Anzugeben
Biegezugfestigkeit		
1. Mechanisches Verhalten und Festigkeit		Anzugeben
2. Charakterisierung		Anzugeben

3. Thermische Langzeitbeständigkeit		Anzugeben
4. Langzeitkondensatbeständigkeit		Anzugeben
5. Beständigkeit gegenüber Wechselbeanspruchung feucht/trocken		Anzugeben
Säurebeständigkeit		
1. Dichtigkeit gegenüber Feuchte und Kondensat		Anzugeben für Abgasanlagen der Druckklasse N1 nach ÖNORM EN 14471 (2005.11), Tabelle 4
2. Beständigkeit gegenüber Eindringen von Regenwasser gedämmter außen angebrachter Abgasanlagen		Anzugeben
3. Langzeitkondensatbeständigkeit		Anzugeben
Beständigkeit gegenüber Wechselbeanspruchung feucht/trocken		Anzugeben
UV-Beständigkeit		Anzugeben für Produkte, die planmäßig einer UV-Bestrahlung ausgesetzt werden
Beständigkeit gegenüber thermischer Beanspruchung		
1. Thermische Langzeitbeständigkeit		Anzugeben
2. Formstabilität		Anzugeben
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Aufsätze		
Strömungswiderstand		Anzugeben

Anlage A 12.1.11 – Abgasanlagen - Keramik-Formblöcke für einschalige Abgasanlagen

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Formblöcke mit oder ohne Reinigungsöffnungen als Teil einer mehrschaligen Abgasanlage, die Verbrennungsprodukte in die Atmosphäre abgibt		
Feuerwiderstand; Wirkrichtung von innen nach außen	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Gasdichtheit/Leckrate	Druckklassen N1 und P1 nach ÖNORM EN 1806 (2006.11), Tabelle 3, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Thermischer Schockwiderstand	Angabe der Temperaturklasse nach ÖNORM EN 1806 (2006.11), Tabelle 7	
Dauerhaftigkeit gegenüber Chemikalien/Korrosion		
1. Widerstand gegen Kondensat	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Dauerhaftigkeit gegenüber Chemikalien		
1. Korrosionswiderstand	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Druckfestigkeit		Anzugeben
Dauerhaftigkeit: Beständigkeit gegen Frost-Tauwasser		Der Nachweis der Frost-Tauwechselbeständigkeit ist für gegen das Freie gerichtete Teile der Abgasanlage erforderlich, sofern die Abgasanlage in diesen Bereichen (insbesondere der Fangkopf) nicht entsprechend geschützt ist.
Formblöcke mit oder ohne Reinigungsöffnungen als komplette Abgasanlage, die Verbrennungsprodukte in die Atmosphäre abgibt		
Feuerwiderstand	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

Feuerwiderstand; Wirkrichtung von außen nach außen	Gemäß ÖNORM EN 1806 (2006.11), Abschnitt 15.2, erfolgt der Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07). Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.	Betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit/Leckrate	Druckklassen N1 und P1 nach ÖNORM EN 1806 (2006.11), Tabelle 3, zulässig	Die Ableitung von Abgasen bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck ist bei Verwendung der Abgasanlage in Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen ohne hinterlüftetes Innenrohr nicht zulässig.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Thermischer Schockwiderstand	Angabe der Temperaturklasse nach ÖNORM EN 1806 (2006.11), Tabelle 7	
Dauerhaftigkeit gegenüber Chemikalien/Korrosion		
1. Widerstand gegen Kondensat	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Dauerhaftigkeit gegenüber Chemikalien		
1. Korrosionswiderstand	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Druckfestigkeit		Anzugeben
Dauerhaftigkeit: Beständigkeit gegen Frost-Tauwasser		Der Nachweis der Frost-Tauwechselbeständigkeit ist für gegen das Freie gerichtete Teile der Abgasanlage erforderlich, sofern die Abgasanlage in diesen Bereichen (insbesondere der Fangkopf) nicht entsprechend geschützt ist.

1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.

Anlage A 12.1.12 – System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Anforderungen und Prüfungen für Rußbrandbeständigkeit

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand, von innen nach außen	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen.
Feuerwiderstand, Wirkrichtung von außen nach außen	Gemäß ÖNORM EN 13063-1 (2007.09), Abschnitt 5.2.4, erfolgt der Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07). Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.	
Gasdichtheit/Leckrate	Druckklasse N1 gemäß ÖNORM EN 13063-1 (2007.09), Tabelle 2, zulässig	
Strömungswiderstand		Anzugeben
Dimensionierung/Wärme-durchlasswiderstand		Anzugeben
Beständigkeit gegen thermischen Schock	Druckklasse N1 gemäß ÖNORM EN 13063-1 (2007.09), Tabelle 2, zulässig	
Druckfestigkeit		Anzugeben
Maximale Höhe des Innenrohres		Anzugeben
Druckfestigkeit der Versetzmittel		Anzugeben
Druckfestigkeit der Außenschale		Anzugeben
Beständigkeit der Gasdicht-heit/Leckagen gegenüber chemischen Bestandtei-len/Korrosion Beständigkeit der Druck-festigkeit gegenüber chemi-schen Bestandteilen	Klasse D3 gemäß ÖNORM EN 13063-1 (2007.09), Abschnitt 5.3.2	

Frost-Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben

Anlage A 12.1.13 – Abgasanlagen - System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren - Anforderungen und Prüfungen für Luft-Abgasleitungen

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
(Rußbrandbeständige) System-Luft-/Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren		
Feuerwiderstand mit Wirkrichtung von innen nach außen	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen.
Feuerwiderstand mit Wirkrichtung von außen nach außen	Gemäß ÖNORM EN 13063-3 (2007.09), Abschnitt 5.6, erfolgt der Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07). Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.	
Gasdichtheit/Leckrate	Druckklasse N1 gemäß ÖNORM EN 13063-1 (2007.09), Tabelle 2, zulässig	
Strömungswiderstand		Anzugeben
Dimensionierung/Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Widerstandsfähigkeit gegen thermischen Schock	Druckklasse N1 gemäß ÖNORM EN 13063-1 (2007.09), Tabelle 2, zulässig	
Druckfestigkeit		Anzugeben
Maximale Höhe der Innenschale		Anzugeben
Druckfestigkeit des Fugenmaterials		Anzugeben
Druckfestigkeit der Außenschale		Anzugeben

Festigkeit Überströmöffnung		Anzugeben
Dauerhaftigkeit der Gasdichtheit/Leckrate bei Einwirkung von Chemikalien/Korrosion Dauerhaftigkeit der Druckfestigkeit bei Einwirkung von Chemikalien	Klasse D3 gemäß ÖNORM EN 13063-1 (2007.09), Abschnitt 5.3.2	
Frost-Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben
System-Luft-/Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren (für feuchte Betriebsweise)		
Feuerwiderstand mit Wirkrichtung von außen nach außen	Gemäß ÖNORM EN 13063-3 (2007.09), Abschnitt 5.6, erfolgt der Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07). Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.	Betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Widerstand gegen thermische Schockbelastung	Angabe der Temperaturklasse nach ÖNORM EN 13063-2 (2007.09), Tabelle 1	
Gasdichtheit/Leckrate	Druckklassen N1 und P1 nach ÖNORM EN 13063-2 (2007.09), Tabelle 3, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Dimensionierung/Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Festigkeit		
1. Maximale Höhe der Innenschale		Anzugeben
2. Druckfestigkeit des Fugenmaterials		Anzugeben
3. Maximale Höhe der Außenschale		Anzugeben

Festigkeit Überströmöffnung		Anzugeben
Dauerhaftigkeit Säurebeständigkeit		Anzugeben
Frost-Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben

Anlage A 12.1.14 – Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfverfahren für Metall-Abgasanlagen und materialunabhängige Luftleitungen für raumluft-unabhängige Anlagen - Teil 1: Senkrecht angeordnete Luft/Abgas-Aufsätze für Abgasanlagen mit Gasgeräten des Typs C6

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Druckfestigkeit		Anzugeben
Thermische Belastungen		Abstand zu brennbaren Stoffen ist anzugeben.
Gasdichtheit/Leckrate		
1. Gasdichtheit der Abgasleitung		Da Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet werden (P1 nach Abschnitt 10.3 der ÖNORM EN 14989-1, (2007.05)), sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
2. Gasdichtheit des Zuluftschachtes		Anzugeben
Strömungswiderstand		Anzugeben
1. Widerstandszahl für den Zuluftschacht eines Aufsatzes		

2. Widerstandszahl der Abgasleitung des Aufsatzes		
Wärmedurchlasswiderstand		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
1. Luft/Abgas-Aufsatz mit getrennter Luft/Abgas-Anordnung		
2. Luft/Abgas-Aufsatz mit konzentrischer Luft/Abgas-Anordnung		
Thermischer Schock		Anzugeben
Biege-/Zugfestigkeit		Anzugeben
Beständigkeit gegenüber Chemikalien		Anzugeben
Korrosionsbeständigkeit		Es gilt Anlage A 12.1.2.
Frost-Tau-Wechselbeanspruchung		Für nichtmetallische Bauteile anzugeben.

Anlage A 12.1.15 – Abgasanlagen - Anforderungen und Prüfverfahren für Metall-Abgasanlagen und materialunabhängige Luftleitungen für raumluftunabhängige Anlagen - Teil 2: Abgas- und Luftleitungen für raumluftunabhängige Feuerstätten

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Druckfestigkeit		Anzugeben
Feuerwiderstand		

1. Feuerwiderstand von Wirkrichtung innen nach außen	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen.
2. Feuerwiderstand von Wirkrichtung außen nach außen		Betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit/Leckrate	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 14989-2 (2008.02) Tabelle 5, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
Beständigkeit gegen Thermische Schockbeanspruchung		Anzugeben
Biegezugfestigkeit		Anzugeben
1. Zugfestigkeit (nur für Verbindung von Abschnitten von Abgasanlagen und Formstücke)		
2. Nicht vertikaler Einbau		
3. Windbelastete Bauteile		
Beständigkeit gegenüber Chemikalien		Anzugeben
Korrosionswiderstand		Es gilt Anlage A 12.1.2.
Frost-Tauwechselbeständigkeit		Für nichtmetallische Bauteile anzugeben

Anlage A 12.1.16 – Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 1: Innenrohre für Trockenbetrieb - Anforderungen und Prüfungen

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gasdichtheit/Leckage	Druckklassen N1 und P1 im Sinne der jeweiligen Type nach ÖNORM EN 1457-1 (2012.04.01), Tabelle 3, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		
Feuerwiderstand	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Druckfestigkeit		Anzugeben
Dauerhaftigkeit gegenüber Säure		Anzugeben
Dauerhaftigkeit gegenüber Frost/Tau-Wechsel		Anzugeben
Dauerhaftigkeit gegenüber Abrieb		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1457-1 (2012.04.01), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.

Anlage A 12.1.17 – Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre - Teil 2: Innenrohre für den Nassbetrieb - Anforderungen und Prüfungen

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gasdichtheit/Leckage	Druckklassen N1 und P1 im Sinne der jeweiligen Type nach ÖNORM EN 1457-2 (2012.03.15) Tabelle 1, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		
Feuerwiderstand	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Druckfestigkeit		Anzugeben
Dauerhaftigkeit: Säurebeständigkeit		Anzugeben
Dauerhaftigkeit: Frost/Tau- Wechselbeständigkeit		Anzugeben
Dauerhaftigkeit: Abriebbeständigkeit		Anzugeben
Dauerhaftigkeit: Kondensatbeständigkeit		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1457-2 (2012.03.15), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 12.2.1 – Schiedel ABSOLUT - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Regelfeuerstätten für Klassifizierung T400 N1 W3 G50, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen Scheitholz-Feuerstätten

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand (Wirkrichtung außen-außen)	Gemäß ETA-08/0319, Abschnitt 2.1.1.1, gelten für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens die jeweiligen nationalen Bestimmungen. Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.	Betreffend die Notwendigkeit eines Nachweises des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Feuerwiderstand (innen-außen) – Rußbrandbeständigkeit und thermische Schockbeanspruchung		Für die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-08/0319 ausgewiesenen Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse inklusive dem angegebenen Abstand zu brennbaren Baustoffen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit/Leckrate		Für die Verwendung in Österreich ist nur Druckklasse N1 zulässig.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Beständigkeit Kondensatbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-08/0319 ausgewiesenen Kondensatbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Beständigkeit Korrosionsbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-08/0319 ausgewiesenen Korrosionsbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Wärme- und strömungstechnische Merkmale von Abgasanlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbefeuerte Raumheizer		Anzugeben, sofern relevant. Die Kennzeichnung der Abgasanlage zur Identifikation (Abgasanlagenplakette) gemäß ETA-08/0319, Abschnitt 5.3, ist erforderlich. Für die Verwendung von raumluftunabhängigen Abgas-Anlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbetriebene Raumheizer gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.

Festigkeit Maximale Höhe des Systems		Anzugeben
Frost-Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

Anlage A 12.2.2 – ERLUS-LAF Premiumschornstein - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten für Klassifizierung T600 N1 W3 G50, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand (Wirkrichtung außen-außen)	Gemäß ETA-11/0271, Abschnitt 2.1.1.1, gelten für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens die jeweiligen nationalen Bestimmungen. Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.	Betreffend die Notwendigkeit eines Nachweises des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Feuerwiderstand (innen-außen) – Rußbrandbeständigkeit und thermische Schockbeanspruchung		Für die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-11/0271 ausgewiesenen Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse inklusive dem angegebenen Abstand zu brennbaren Baustoffen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit/Leckrate		Für die Verwendung in Österreich ist nur Druckklasse N1 zulässig.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Beständigkeit Kondensatbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-11/0271 ausgewiesenen Kondensatbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Beständigkeit Korrosionsbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-11/0271 ausgewiesenen Korrosionsbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Wärme- und strömungstechnische Merkmale von Abgasanlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbefeuerte Raumheizer		Anzugeben, sofern relevant. Die Kennzeichnung der Abgasanlage zur Identifikation (Abgasanlagenplakette) gemäß ETA-11/0271, Abschnitt 6, ist erforderlich. Für die Verwendung von raumluftunabhängigen Abgas-Anlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbetriebene Raumheizer gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.

Festigkeit Maximale Höhe des Systems		Anzugeben
Frost-Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

Anlage A 12.2.3 – HART MULTIkeram - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand (Wirkrichtung außen-außen)	Gemäß ETA-12/0157, Abschnitt 2.1.1.1, gelten für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens die jeweiligen nationalen Bestimmungen. Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.	Betreffend die Notwendigkeit eines Nachweises des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Feuerwiderstand (innen-außen) – Rußbrandbeständigkeit und thermische Schockbeanspruchung		Für die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0157 ausgewiesenen Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse inklusive dem angegebenen Abstand zu brennbaren Baustoffen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit/Leckrate		Für die Verwendung in Österreich ist nur Druckklasse N1 zulässig.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Beständigkeit Kondensatbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0157 ausgewiesenen Kondensatbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Beständigkeit Korrosionsbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0157 ausgewiesenen Korrosionsbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Wärme- und strömungstechnische Merkmale von Abgasanlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbefeuerte Raumheizer		Anzugeben, sofern relevant. Die Kennzeichnung der Abgasanlage zur Identifikation (Abgasanlagenplakette) gemäß ETA-12/0157, Abschnitt 5.3, ist erforderlich. Für die Verwendung von raumluftunabhängigen Abgas-Anlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbetriebene Raumheizer gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.

Festigkeit Maximale Höhe des Systems		Anzugeben
Frost-Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

Anlage A 12.2.4 – Rohr Universal - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand (Wirkrichtung außen-außen)	Gemäß ETA-12/0267, Abschnitt 2.1.1.1, gelten für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens die jeweiligen nationalen Bestimmungen. Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.	Betreffend die Notwendigkeit eines Nachweises des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Feuerwiderstand (innen-außen) – Rußbrandbeständigkeit und thermische Schockbeanspruchung		Für die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0267 ausgewiesenen Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse inklusive dem angegebenen Abstand zu brennbaren Baustoffen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit/Leckrate		Für die Verwendung in Österreich ist nur Druckklasse N1 zulässig.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Beständigkeit Kondensatbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0267 ausgewiesenen Kondensatbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Beständigkeit Korrosionsbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0267 ausgewiesenen Korrosionsbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Wärme- und strömungstechnische Merkmale von Abgasanlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbefeuerte Raumheizer		Anzugeben, sofern relevant. Die Kennzeichnung der Abgasanlage zur Identifikation (Abgasanlagenplakette) gemäß ETA-12/0267, Abschnitt 5.3, ist erforderlich. Für die Verwendung von raumluftunabhängigen Abgas-Anlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbetriebene Raumheizer gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.

Festigkeit Maximale Höhe des Systems		Anzugeben
Frost-Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

Anlage A 12.2.5 – Schiedel ABSOLUT XPert, Schiedel ABSOLUT XP 2 - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr mit Klassifizierung T400 N1 W3 G30 für Gebäude mit speziellen Anforderungen zur Dichtheit und Luftwechselrate (z.B. Passivhaus)

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand (Wirkrichtung außen-außen)	Gemäß ETA-12/0490, Abschnitt 2.1.1.1, gelten für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens die jeweiligen nationalen Bestimmungen. Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.	Betreffend die Notwendigkeit eines Nachweises des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Feuerwiderstand (innen-außen) – Rußbrandbeständigkeit und thermische Schockbeanspruchung		Für die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0490 ausgewiesenen Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse inklusive dem angegebenen Abstand zu brennbaren Baustoffen[1)] gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit/Leckrate		Für die Verwendung in Österreich ist nur Druckklasse N1 zulässig.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Beständigkeit Kondensatbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0490 ausgewiesenen Kondensatbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Beständigkeit Korrosionsbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0490 ausgewiesenen Korrosionsbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Festigkeit Maximale Höhe des Systems		Anzugeben
Frost-Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

1) Anmerkung: Gemäß Punkt 2.1.1.2 der ETA-12/0490 bezieht sich der angegebene Abstand zu brennbaren Materialien nicht auf das befestigte Element der Deckendurchführung, hergestellt aus Kunststoff, dargestellt in Anhang 1, Abbildung 15, in der ETA-12/0490, welches zusammen mit dem zusammengesetzten Bausatz beurteilt wurde.

Anlage A 12.2.6 – Leier Multikeram - Bausatz für raumluftabhängige/raumluftunabhängige System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr für Gas-, Öl- und Festbrennstoff-Feuerstätten, einschließlich Mehrfachbelegung mit raumluftunabhängigen, scheitholzbetriebenen Feuerstätten, für Klassifizierung T400 N1 W3 G50

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand (Wirkrichtung außen-außen)	Gemäß ETA-12/0491, Abschnitt 2.1.1.1, gelten für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens die jeweiligen nationalen Bestimmungen. Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.	Betreffend die Notwendigkeit eines Nachweises des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Feuerwiderstand (innen-außen) – Rußbrandbeständigkeit und thermische Schockbeanspruchung		Für die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0491 ausgewiesenen Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse inklusive dem angegebenen Abstand zu brennbaren Baustoffen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit/Leckrate		Für die Verwendung in Österreich ist nur Druckklasse N1 zulässig.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Beständigkeit Kondensatbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0491 ausgewiesenen Kondensatbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Beständigkeit Korrosionsbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0491 ausgewiesenen Korrosionsbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Wärme- und strömungstechnische Merkmale von Abgasanlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbefeuerte Raumheizer		Anzugeben, sofern relevant. Die Kennzeichnung der Abgasanlage zur Identifikation (Abgasanlagenplakette) gemäß ETA-12/0491, Abschnitt 5.3, ist erforderlich. Für die Verwendung von raumluftunabhängigen Abgas-Anlagen für Mehrfachbelegung für scheitholzbetriebene Raumheizer gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.

Festigkeit Maximale Höhe des Systems		Anzugeben
Frost-Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

Anlage A 12.3.1 – Schiedel KINGFIRE - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr und integrierter Feuerstätte

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand (Wirkrichtung außen-außen)	Gemäß ETA-11/0461, Abschnitt 2.1.1.1, gelten für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, einschließlich der Abgasanlage und der Feuerstätteneinheit in dem Bereich, in dem keine Öffnungen usw. vorgesehen sind, die jeweiligen nationalen Bestimmungen analog der EN 13063-1, Punkt 5.2.4, für Abgasanlagen. Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens sinngemäß nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse sinngemäß nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.	Betreffend die Notwendigkeit eines Nachweises des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Feuerwiderstand (innen-außen) – Rußbrandbeständigkeit und thermische Schockbeanspruchung		Für die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-11/0461 ausgewiesenen Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse inklusive dem angegebenen Abstand zu brennbaren Baustoffen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit/Leckrate		Für die Verwendung in Österreich ist nur Druckklasse N1 zulässig.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Beständigkeit Kondensatbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-11/0461 ausgewiesenen Kondensatbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Beständigkeit Korrosionsbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-11/0461 ausgewiesenen Korrosionsbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Festigkeit Maximale Höhe des zusammengesetzten Systems		Anzugeben
Frost-Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben

Merkmale der jeweiligen Feuerstätteneinheit: - Menge an CO-Konzentration in Bezug auf 13 % O_2 - Menge an Feinstaub (bezogen auf 13 %)		Anzugeben im Beiblatt zur EG-Konformitätserklärung. Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-11/0461 ausgewiesenen Kenngrößen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Minimaler Abstand der Feuerstätteneinheit zu brennbaren Baustoffen gemäß EN 13240		Für die Verwendbarkeit von Produkten mit den in der ETA-11/0461, Tabelle 3, ausgewiesenen Abständen zu brennbaren Baustoffen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

Anlage A 12.3.2 – PLEWA Unitherm Classic - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr und integrierter Feuerstätte

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand (Wirkrichtung außen-außen)	Gemäß ETA-12/0246, Abschnitt 2.1.1.1, gelten für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, einschließlich der Abgasanlage und der Feuerstätteneinheit in dem Bereich, in dem keine Öffnungen usw. vorgesehen sind, die jeweiligen nationalen Bestimmungen analog der EN 13063-1, Punkt 5.2.4, für Abgasanlagen. Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens sinngemäß nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse sinngemäß nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.	Betreffend die Notwendigkeit eines Nachweises des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Feuerwiderstand (innen-außen) – Rußbrandbeständigkeit und thermische Schockbeanspruchung		Für die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0246 ausgewiesenen Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse inklusive dem angegebenen Abstand zu brennbaren Baustoffen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit/Leckrate		Für die Verwendung in Österreich ist nur Druckklasse N1 zulässig.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Beständigkeit Kondensatbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0246 ausgewiesenen Kondensatbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Beständigkeit Korrosionsbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0246 ausgewiesenen Korrosionsbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Festigkeit Maximale Höhe des zusammengesetzten Systems		Anzugeben
Frost-Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben

Merkmale der jeweiligen Feuerstätteneinheit: - Menge an CO-Konzentration in Bezug auf 13 % O_2 - Menge an Feinstaub (bezogen auf 13 %)		Anzugeben im Beiblatt zur EG-Konformitätserklärung. Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-12/0246 ausgewiesenen Kenngrößen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Minimaler Abstand der Feuerstätteneinheit zu brennbaren Baustoffen gemäß EN 13240		Für die Verwendbarkeit von Produkten mit den in der ETA-12/0246, Tabelle 3, ausgewiesenen Abständen zu brennbaren Baustoffen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

Anlage A 13.1.1 – Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile für Bedachungen		
Mechanische Festigkeit *(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)*	Klassen B und BS gemäß ÖNORM EN 492 (2006.12), Tabelle 1, zulässig	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen *(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)*	Klasse gemäß ÖNORM EN 492 (2006.12), Tabelle D.1, Prüfung 1, ist anzugeben.	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasserdurchlässigkeit *(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)*		Nachweis des Bestehens erforderlich
Maßabweichungen		Nachweis des Bestehens erforderlich
Freisetzung von Gefahrstoffen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 492 (2006.12), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser *(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)*		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel *(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)*		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel *(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)*		Nachweis des Bestehens erforderlich

Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel *(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)*		Nachweis des Bestehens erforderlich

Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile für Innen- und Außenwand- sowie Deckenverkleidungen		
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasserdurchlässigkeit *(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)*		Nachweis des Bestehens von Faserzement-Dachplatten für Wand- und Deckenverkleidungen für den Außenbereich erforderlich
Freisetzung von Gefahrstoffen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 492 (2006.12), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser *(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)*		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel *(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)*		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel *(Hinweis: Gilt nicht für Produkte für die Anwendung in Innenräumen; gilt nicht für Formteile)*		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel *(Hinweis: Gilt nicht für Produkte für die Anwendung in Innenräumen; gilt nicht für Formteile)*		Nachweis des Bestehens erforderlich

Anlage A 13.1.2 – Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile für Bedachungen		
Mechanische Festigkeit *(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)*	Klasse 1X gemäß ÖNORM EN 494 (2008.11), Tabellen 3 und 4, für lange Wellplatten gemäß ÖNORM EN 494 (2008.11), Abschnitt 5.5.2.1, zulässig	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen *(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)*	Klasse gemäß ÖNORM EN 494 (2006.12), Tabelle D.1, Prüfung 1, ist anzugeben.	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasserdurchlässigkeit *(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)*		Nachweis des Bestehens erforderlich
Maßabweichungen		
3. Wellplatten		Nachweis des Bestehens erforderlich
4. Formteile		Nachweis des Bestehens erforderlich
Freisetzung von Gefahrstoffen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 494 (2008.11), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser *(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)*		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel *(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)*		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel		
1. Faserzement-Wellplatten		Nachweis des Bestehens erforderlich
2. Faserzement-Formteile		Nachweis des Bestehens erforderlich

Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel *(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)*		Nachweis des Bestehens erforderlich
Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile für Innen- und Außenwand- sowie Deckenverkleidungen		
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasserdurchlässigkeit *(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)*		Nachweis des Bestehens von Faserzement-Wellplatten für Wand- und Deckenverkleidungen für den Außenbereich erforderlich
Freisetzung von Gefahrstoffen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 494 (2008.11), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Biegezugfestigkeit (nur für Platten, die für die Anwendung bei abgehängten Decken vorgesehen sind)	Klasse gemäß ÖNORM EN 494 (2008.11), Tabellen 3 und 4, ist anzugeben.	
Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser *(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)*		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel *(Hinweis: Gilt nicht für Formteile)*		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel *(Hinweis: Gilt nicht für Produkte für die Anwendung in Innenräumen)*		
1. Faserzement-Wellplatten		Nachweis des Bestehens erforderlich
2. Faserzement-Formteile		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel *(Hinweis: Gilt nicht für Produkte für die Anwendung in Innenräumen; gilt nicht für Formteile)*		Nachweis des Bestehens erforderlich

Anlage A 13.1.3 – Faserzement-Tafeln

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Faserzement-Tafeln für Wand- und Deckenbekleidungen für Innenräume		
Mechanische Festigkeit *(Hinweis: Gilt nicht für Wandverkleidungen)*	Klasse und Kategorie gemäß ÖNORM EN 12467 (2006.12), Tabelle 6, sind anzugeben.	
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Freisetzung von Gefahrstoffen	Typ „NT“ gemäß ÖNORM EN 12467 (2006.12), Abschnitte 5.1.1 und 5.6.2.1, zulässig	In Entsprechung mit ÖNORM EN 12467 (2006.12), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel		Nachweis des Bestehens erforderlich
Faserzement-Tafeln für Wand- und Deckenbekleidungen für den Außenbereich		
Mechanische Festigkeit	Klassen 4 und 5 der Kategorie A gemäß ÖNORM EN 12467 (2006.12), Tabelle 6, für Faserzement-Tafeln für Wandbekleidungen für den Außenbereich zulässig Klasse und Kategorie gemäß ÖNORM EN 12467 (2006.12), Tabelle 6, sind für Faserzement-Tafeln für Deckenbekleidungen für den Außenbereich anzugeben.	
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Freisetzung von Gefahrstoffen	Typ „NT“ gemäß ÖNORM EN 12467 (2006.12), Abschnitte 5.1.1 und 5.6.2.1, zulässig	In Entsprechung mit ÖNORM EN 12467 (2006.12), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Wasserdurchlässigkeit		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel		Nachweis des Bestehens erforderlich

Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel		Nachweis des Bestehens erforderlich

Anlage A 13.2.1 – Dachziegel und Formziegel

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Dacheindeckungen		
Mechanische Festigkeit		Nachweis des Bestehens erforderlich
Verhalten bei Brandeinwirkung	Klasse gemäß ÖNORM EN 13501-5 (2007.02), Prüfverfahren 1, ist für Produkte, die nicht in ÖNORM EN 1304 (2007.01), Abschnitt 4.5.1.2, abgedeckt werden anzugeben.	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
Brennbarkeit	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasserundurchlässigkeit	Anforderungsstufe gemäß ÖNORM EN 1304 (2007.01), Abschnitt 4.4.1, anzugeben	
Maße und Maßabweichungen		Anzugeben
Dauerhaftigkeit		Nachweis des Bestehens nach Frostprüfverfahren B gemäß ÖNORM EN 1304, Abschnitt 4.4.3 und Anhang C, erforderlich
Abgabe gefährlicher Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1304 (2007.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Innenwandbekleidungen		
Brennbarkeit	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasserundurchlässigkeit	Anforderungsstufe gemäß ÖNORM EN 1304 (2007.01), Abschnitt 4.4.1, anzugeben	
Abgabe gefährlicher Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1304 (2007.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Außenwandbekleidungen		
Brennbarkeit	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasserundurchlässigkeit	Anforderungsstufe gemäß ÖNORM EN 1304 (2007.01), Abschnitt 4.4.1, anzugeben	
Dauerhaftigkeit		Nachweis des Bestehens nach Frostprüfverfahren B oder Frostprüfverfahren E mit Leistungsstufe 3 gemäß ÖNORM EN 1304 (2007.01), Abschnitt 4.4.3 und Anhang C, erforderlich

Abgabe gefährlicher Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1304 (2007.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 13.3.1 – Bitumenschindeln mit mineralhaltiger Einlage und/oder Kunststoffeinlage

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Bitumenschindeln für Dächer		
Mechanische Festigkeit		
1. Zugfestigkeit (Breite)		Nachweis des Bestehens erforderlich
2. Zugfestigkeit (Höhe)		Nachweis des Bestehens erforderlich
3. Nagelschaft-Weiterreißwiderstand		Nachweis des Bestehens erforderlich, sofern das Produkt mit Nägeln befestigt wird.
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen	Klasse gemäß ÖNORM EN 13501-5 (2007.02), Prüfverfahren 1, ist anzugeben.	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
Wasserdurchlässigkeit (und Dauerhaftigkeit)		Nachweis des Erfüllens erforderlich
Maßabweichungen		Nachweis des Erfüllens erforderlich
Dauerhaftigkeit der mechanischen Festigkeit		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit der Wasserdurchlässigkeit		
1. Wärmestandfestigkeit		Nachweis des Bestehens erforderlich
2. Haftung der schützenden Oberflächenbehandlung		Nachweis des Bestehens für die Abziehfestigkeit der Schindeln mit Metallfolie erforderlich Nachweis des Bestehens für die Haftung des Mineralgranulats oder der Schieferplättchen erforderlich, sofern die oben liegende Oberfläche der Schindeln mit eingebettetem Mineralgranulat geschützt ist.
3. Wasseraufnahme		Nachweis des Bestehens erforderlich

Bitumenschindeln für Außenwände		
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasserdurchlässigkeit		Nachweis des Erfüllens erforderlich
Dauerhaftigkeit der Befestigung		Nachweis des Bestehens erforderlich, sofern das Produkt mit Nägeln befestigt wird.
Dauerhaftigkeit der Wasserdurchlässigkeit		
1. Wärmestandfestigkeit		Nachweis des Bestehens erforderlich
2. Haftung der schützenden Oberflächenbehandlung		Nachweis des Bestehens für die Abziehfestigkeit der Schindeln mit Metallfolie erforderlich Nachweis des Bestehens für die Haftung des Mineralgranulats oder der Schieferplättchen erforderlich, sofern die oben liegende Oberfläche der Schindeln mit eingebettetem Mineralgranulat geschützt ist.
3. Wasseraufnahme		Nachweis des Bestehens erforderlich

Anlage A 14.1.13 – Betonfertigteile - Betonfertigteilgaragen - Teil 1: Anforderungen an monolithische oder aus raumgroßen Einzelteilen bestehende Stahlbetongaragen

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Druckfestigkeit (von Beton)	Klasse 1 und Klasse 2 gemäß ÖNORM EN 13978-1 (2005.08), Tabelle 1	Anzugeben
Zugfestigkeit und Streckgrenze (von Stahl)		Anzugeben
Mechanische Festigkeit (rechnerisch)		Anzugeben
Feuerwiderstand (Mechanische Festigkeit, Raumabschluss und Wärmedämmung)	Anlage B 4.3 der Baustoffliste ÖE	
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Widerstand gegen den Anprall von Fahrzeugen bei sehr geringer Geschwindigkeit		Anzugeben
Schalldämmung		Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
Korrosionsbeständigkeit		Anzugeben
Beständigkeit gegen Frost-Tauwechsel (nur Anwendung mit Frost)	Für Bodenplatte: Expositionsklasse XF2 gemäß ÖNORM EN 206-1 (2005.11), Tabelle 1, in Verbindung mit ÖNORM B 4710-1 (2007.10) Tabelle NAD 10	Anzugeben
Bauliche Durchbildung	Anzugeben	Anzugeben

Anlage A 15.1.1 – Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 026: Teil 2 Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Abschottungen

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.2	
Feuerwiderstand	Anlage B 4.3	Produkte für Rohrabschottungen von Rohren und Elektroinstallationsrohren aus Metall entsprechend ETAG 026-2, 1.2 (3) mit Klassifizierung bezüglich Rohrendkonfiguration U/C dürfen für alle Anwendungen verwendet werden. Produkte mit Klassifizierung bezüglich Rohrendkonfiguration C/U oder C/C dürfen nur für geschlossene Rohrsysteme verwendet werden. Produkte für Rohrabschottungen von Kunststoffrohren entsprechend ETAG 026-2, 1.2 (6) und Elektroinstallationsrohren aus Kunststoff entsprechend ETAG 026-2, 1.2 (7) mit Klassifizierung bezüglich Rohrendkonfiguration U/U dürfen für beidseitig offene, einseitig offene oder geschlossene Rohrsysteme verwendet werden. Produkte mit Klassifizierung bezüglich Rohrendkonfiguration C/U dürfen für einseitig offene (z.B. über Dach entlüftete) oder geschlossene Rohrsysteme verwendet werden. Produkte mit Klassifizierung bezüglich Rohrendkonfiguration U/C oder C/C dürfen nur für geschlossene Rohrsysteme verwendet werden.
Gefährliche Substanzen (nur Einfluss auf Innenraum)		Anlage B 1
Widerstandsfähigkeit gegen Stosseinwirkung	Wenn das Produkt für Abschottungen größer als 150 x 400 mm oder eine äquivalente Fläche zugelassen ist, ist der Typ der Zugänglichkeitszone gemäß EOTA TR 001 (Typ I bis IV) nachzuweisen und anzugeben, für den das Produkt geeignet ist, sofern keine zusätzlichen mechanischen Schutzmaßnahmen vorgesehen sind.	
Schallschutz		Anlage B 4.4
Wärmedurchgangskoeffizient		Anlage B 4.4
Dauerhaftigkeit	Nutzungskategorie gemäß ETAG 026-2, 1.2 ist anzugeben.	

		Jede Abschottung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss: – Kabel-, Rohr- bzw. Kombiabschottung (wie zutreffend) „….“ der Feuerwiderstandsklasse EI …. nach ETA Nr.: ….. – Name des Herstellers der Abschottung (Verarbeiter) – Herstellungsjahr: … Das Schild ist jeweils neben der Abschottung am Bauteil zu befestigen. Der Verarbeiter, der die Abschottung (Zulassungsgegenstand) ausführt oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Abschottung den Bestimmungen der ETA entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. unter www.oib.or.at). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen. Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Verarbeiter den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wiederhergestellt wird.
Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Abschottungen, die in den Anwendungsbereich dieser Leitlinie fallen, dürfen bis 31.12.2012 (das ist innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung) verwendet werden, wenn sie keine Europäische technische Zulassung und keine auf Basis dieser Europäischen technischen Zulassung angebrachte CE-Kennzeichnung haben.		
[1)] Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 15.1.2 – Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 026: Teil 3 Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.2	
Feuerwiderstand	Anlage B 4.3	Produkte mit Klassifizierungskennzeichnung X für das Bewegungsaufnahmevermögen dürfen nur für starre Fugen verwendet werden. Produkte mit Klassifizierungskennzeichnung M00 (z.B. M25) für das Bewegungsaufnahmevermögen dürfen für Bewegungsfugen mit Bewegungen bis maximal zur angegebenen Klasse des Bewegungsaufnahmevermögens verwendet werden.
Gefährliche Substanzen (nur Einfluss auf Innenraum)		Anlage B 1
Widerstandsfähigkeit gegen Stosseinwirkung		Wenn das Produkt für Fugen oder Brandsperren mit einer Breite größer als 150 mm zugelassen ist, ist der Typ der Zugänglichkeitszone gemäß EOTA TR 001 (Typ I bis IV) nachzuweisen und anzugeben, für den das Produkt geeignet ist, sofern keine zusätzlichen mechanischen Schutzmaßnahmen vorgesehen sind.
Schallschutz		Anlage B 4.4
Wärmedurchgangskoeffizient		Anlage B 4.4
Dauerhaftigkeit	Nutzungskategorie gemäß ETAG 026-3, 1.2 ist anzugeben.	

		Jede Fugenabschottung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss: – Fugenabschottung „….“ der Feuerwiderstandsklasse EI …. nach ETA Nr.: ….. – Name des Hersteller der Abschottung (Verarbeiter) – Herstellungsjahr: … Das Schild ist jeweils neben der Fugenabschottung am Bauteil zu befestigen. Bei mehreren gleichartigen Fugenabschottungen ist ein Schild pro Raum ausreichend. Der Verarbeiter, der die Fugenabschottung (Zulassungsgegenstand) ausführt oder Änderungen an der Fugenabschottung vornimmt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm hergestellte Fugenabschottung den Bestimmungen der ETA entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. unter www.oib.or.at). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen. Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Verarbeiter den Bauherrn schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Fugenabschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Fugenabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Änderung der bestimmungsgemäße Zustand der Fugenabschottung wiederhergestellt wird.
Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall - Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren, die in den Anwendungsbereich dieser Leitlinie fallen, dürfen bis 31.12.2012 (das ist innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung) verwendet werden, wenn sie keine Europäische technische Zulassung und keine auf Basis dieser Europäischen technischen Zulassung angebrachte CE-Kennzeichnung haben.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

Anlage A 15.1.3 – Lüftung von Gebäuden - Brandschutzklappen

Produktkennwert[1)]	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Nennbedingungen der Aktivierung/Empfindlichkeit: – Belastbarkeit des temperaturempfindlichen Messfühlers – Ansprechtemperatur des temperaturempfindlichen Messfühlers		 Anzugeben; Die thermische Auslöseeinrichtung muss mit einem temperaturempfindlichen Messfühler ausgestattet sein, dessen Belastbarkeit dem Prüfverfahren nach ÖNORM EN 15650 (2010.06.15), Abschnitt 5.2.5 entspricht. Anzugeben; Die thermische Auslöseeinrichtung muss mit einem temperaturempfindlichen Messfühler ausgestattet sein, dessen Ansprechtemperatur bei einem Temperaturanstieg mit dem Prüfverfahren nach ÖNORM EN 15650 (2010.06.15), Abschnitt 5.2.5 übereinstimmt.
Ansprechverzögerung (Ansprechzeit): – Schließzeit		 Anzugeben
Betriebssicherheit: – zyklische Prüfung		Anzugeben
Feuerwiderstand:	Anlage B 4.3 der Baustoffliste ÖE	Raumabschlussklasse „E“, Raumabschluss- und Wärmedämmklasse „EI“ (nach ÖNORM EN 13501-3+A1 (2009.12.01)) Bezeichnung(en) für die Eignung zur vertikalen und/oder horizontalen Verwendung, zusammen mit der Installation in oder auf einer Wand oder in einer Leitung, die durch eine Wand geführt wird, oder in, oder auf einem Fußboden oder einer Leitung, die durch einen Fußboden geführt wird beziehungsweise beides: als v_e und/oder h_o. Die Klassifizierung wird durch „(i → o)“, „(o → i)“ oder „(i ← → o)“ vervollständigt, um anzugeben, ob die Brandschutzklappe geprüft wurde und die Anforderungen jeweils nur von der Innen- oder Außenseite oder von beiden erfüllt. Zusätzlich geben die Symbole „v_e“ und/oder „h_o“ an, dass die Klappe für die vertikale und/oder horizontale Anbringung geeignet ist. Durch Hinzufügen des Symbols „S“ wird die Einhaltung einer zusätzlichen Einschränkung der Leckage angegeben.
– Raumabschluss	Raumabschlussklasse „E“ mit Klassifizierungszeit gemäß ÖNORM EN 13501-3 (2009.12.01)	Anzugeben
– Wärmedämmung	Raumabschluss- und Wärmedämmklasse „EI“ mit Klassifizierungszeit gemäß ÖNORM EN 13501-3 (2009.12.01)	Wenn Wärmedämmeigenschaften (I) für Brandschutzklappen nachgewiesen werden, so ist das zusammen mit dem Raumabschluss zu klassifizieren und anzugeben.

– Rauchleckage	Rauchleckage „S“ mit Klassifizierungszeit nach ÖNORM EN 13501-3 (2009.12.01), Klasse „ES“ bzw. „EIS“	Nachweis der Leckrate von Brandschutzklappen, wenn Angabe erforderlich ist.
– mechanische Festigkeit (bzgl. E)		
– Beibehaltung des Querschnitts (bzgl. E)		Anzugeben
Dauerhaftigkeit der Ansprechverzögerung: – Ansprechen des temperaturempfindlichen Messfühlers auf Temperatur und Belastbarkeit		Anzugeben
Dauerhaftigkeit der Betriebssicherheit: – Prüfungen des Öffnungs- und Schließzyklus		Anzugeben

[1)] Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.

Anlage A 16.1.1 – Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen - Definitionen und Eigenschaften

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 3660 (2009.11)	Mindestanforderungen an Bitumenbahnen für Unter- und Zwischenlagen von mehrlagigen Systemen ohne schweren Oberflächenschutz nach ÖNORM B 3660 (2009.11), Tabelle 1 Mindestanforderungen an Bahnen für Oberlagen von mehrlagigen Systemen ohne schweren Oberflächenschutz nach ÖNORM B 3660 (2009.11), Tabelle 2 Mindestanforderungen an Bahnen zur einlagigen Verlegung nach ÖNORM B 3660 (2009.11), Tabelle 3 Mindestanforderungen an Bahnen für Gründächer oder unter schwerem Oberflächenschutz nach ÖNORM B 3660 (2009.11), Tabelle 4
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13707 (2009.07), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 16.1.2 – Abdichtungsbahnen - Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und Unterspannbahnen - Teil 1: Unterdeck-Unterspannbahnen für Dachdeckungen

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 3661 (2009.11)	Mindestanforderungen an Unterdeck- und Unterspannbahnen für Dachdeckungen - Bitumenbahnen nach ÖNORM B 3661 (2009.11), Tabelle 1 Mindestanforderungen an Unterdeck- und Unterspannbahnen für Dachdeckungen - Kunststoffbahnen nach ÖNORM B 3661 (2009.11), Tabelle 2
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13859-1 (2010.08), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 16.1.3 – Abdichtungsbahnen - Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und Unterspannbahnen - Teil 2: Unterdeck-Unterspannbahnen für Wände

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 3662 (2009.11)	Mindestanforderungen an Unterdeck- und Unterspannbahnen für Wände - Bitumenbahnen nach ÖNORM B 3662 (2009.11), Tabelle 1 Mindestanforderungen an Unterdeck- und Unterspannbahnen für Wände - Kunststoffbahnen nach ÖNORM B 3662 (2009.11), Tabelle 2
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13859-2 (2010.08), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 16.1.4 – Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen - Definitionen und Eigenschaften

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 3663 (2009.11)	Mindestanforderungen an freiliegende, geklebte Kunststoffbahnen nach ÖNORM B 3663 (2009.11), Tabelle 1 Mindestanforderungen an freiliegende, mechanisch befestigte Kunststoffbahnen nach ÖNORM B 3663 (2009.11), Tabelle 2 Mindestanforderungen an Kunststoffbahnen unter Kiesauflast nach ÖNORM B 3663 (2009.11), Tabelle 3 Mindestanforderungen an Kunststoffbahnen unter Auflast wie Begrünung, Verkehrsflächen oder Ähnliches nach ÖNORM B 3663 (2009.11), Tabelle 4
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13956 (2007.04), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 16.1.5 – Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomerbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser - Definitionen und Eigenschaften

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 3664 (2009.11)	Mindestanforderungen an Bitumenbahnen für Bauwerksabdichtungen gegen Bodenfeuchte (Typ A) nach ÖNORM B 3664 (2009.11), Tabelle 1 Mindestanforderungen an Bitumenbahnen für Bauwerksabdichtungen gegen Wasser (Typ T) nach ÖNORM B 3664 (2009.11), Tabelle 2
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13967 (2007.02), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 16.1.6 – Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser - Definitionen und Eigenschaften

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 3665 (2009.11)	Mindestanforderungen an Bitumenbahnen für Bauwerksabdichtungen gegen Bodenfeuchte (Typ A) nach ÖNORM B 3665 (2009.11), Tabelle 1 Mindestanforderungen an Bitumenbahnen für Bauwerksabdichtungen gegen Wasser (Typ T) nach ÖNORM B 3665 (2009.11), Tabelle 2
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13969 (2007.02), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 16.1.7 – Abdichtungsbahnen - Bitumen-Dampfsperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 3666 (2009.11)	Mindestanforderungen an Bitumen-Dampfsperrbahnen nach ÖNORM B 3666 (2009.11), Tabelle 1
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13970 (2007.02), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 16.1.8 – Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomer-Dampfsperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 3667 (2009.11)	Mindestanforderungen an Kunststoff-Dampfsperrbahnen nach ÖNORM B 3667 (2009.11), Tabelle 1
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13984 (2007.02), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 16.1.9 – Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 3668 (2009.11)	Mindestanforderungen an Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen nach ÖNORM B 3668 (2009.11), Tabelle 1
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 14909 (2006.07), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage A 16.1.10 – Abdichtungsbahnen - Bitumen-Mauersperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle	ÖNORM B 3669 (2009.11)	Mindestanforderungen an Bitumen-Mauersperrbahnen nach ÖNORM B 3669 (2009.11), Tabelle 1
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 14967 (2006.08), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

Anlage B Allgemeine Anforderungen

Anlage B 1 – Gefährliche Substanzen

Bestimmungen zu Anforderungen betreffend „Gefährliche Substanzen“:
Hinsichtlich **Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz** im Sinne der wesentlichen Anforderung 3 der Richtlinie 89/106/EWG ist die ÖNORM S 5200 (2009.04.01) über Radioaktivität jedenfalls einzuhalten[1)]. Werden die in der ÖNORM S 5200 (2009.04.01) oder in allenfalls relevanten bundesrechtlichen Bestimmungen enthaltenen Grenzwerte nicht eingehalten, so ist eine Verwendung nicht gestattet. Weiters ist in diesem Fall unmittelbar neben der CE-Kennzeichnung die Substanz, für die die entsprechende Bestimmung nicht eingehalten wird, mit der zugehörigen Freisetzungsrate und/oder dem zugehörigen Gehalt anzugeben. Die Angabe hat in der gleichen Art (Schriftgröße, Schriftfarbe usw.) wie die Informationen der CE-Kennzeichnung zu erfolgen und die Aufschrift „Achtung: Verwendung in Österreich nicht gestattet!“ zu enthalten.

Der EG-Konformitätserklärung ist eine Erklärung des Herstellers beizulegen. Diese Erklärung hat jedenfalls zu enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers oder dessen autorisierten Vertreters mit Sitz im EWR
- Bezugnahme auf Österreich
- wenn zutreffend Auflistung der Stoffe, für die die Grenzwerte nicht eingehalten werden, mit Angabe des Gehalts und/oder der Freisetzungsrate
- die Angabe der Aktivität, wenn der Grenzwert der ÖNORM S 5200 (2009.04.01) nicht eingehalten wird
- Erklärung, dass andere gefährliche Stoffe nicht enthalten sind oder die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden
- Name und Position der Person, die berechtigt ist, die Erklärung im Namen des Herstellers oder dessen autorisierten Vertreters zu unterschreiben

Eine Verwendung ist in diesem Fall nicht gestattet.

Anmerkung:
Werden durch den Gehalt oder die Freisetzung von gefährlichen Stoffen Europäische Rechtsvorschriften ohne nationale Abweichung verletzt, so ist ein Inverkehrsetzen nicht gestattet.

Hinweis:
Auf die Richtlinie 2003/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 wird verwiesen.

[1)] Zusätzlich wird auf die bundesrechtlichen Bestimmungen über gefährliche Stoffe und auf die europäische Datenbank bei der Europäischen Kommission hingewiesen.

Anlage B 2 – Gesteinskörnungen aus recyceltem Material

Zusätzlich zu Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE ist für recycelte mineralische Baurestmassen aus dem Tiefbau im Anwendungsbereich der Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage, September 2009, hinsichtlich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK), Schwermetalle und anderer gefährlicher Substanzen jedenfalls einzuhalten:
Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage, September 2009, Tabelle G 2 und Abschnitt G 3.3.
Die Erstprüfung und werkseigene Produktionskontrolle hat nach dem für die jeweilige harmonisierte europäische Norm festgelegten System zur Bestätigung der Konformität zu erfolgen. Hinsichtlich Prüfbestimmungen, Häufigkeit der Probennahme und der durchzuführenden Prüfungen im Zuge der werkseigenen Produktionskontrolle ist die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage, September 2009, Tabelle G 2, Abschnitt G 4.1.3 in Verbindung mit Abschnitt A 5.1, Abschnitt G 4.1.4, Abschnitt G 4.1.5, Abschnitt A 7.3.1, Abschnitt G 4.1.6 und Abschnitt G 4.1.7 einzuhalten.
In den Angaben, die sich auf die Freisetzung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), von Schwermetallen und von anderen gefährlichen Substanzen beziehen, ist die jeweilige Qualitätsklasse des recycelten Materials entsprechend der Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage, September 2009, Abschnitt G 3.1 und Tabelle G 2, zu deklarieren und das zugehörige Regelwerk, die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage, September 2009, in der CE-Kennzeichnung anzugeben.

Zusätzlich zu Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE ist für recycelte mineralische Baurestmassen aus dem Hochbau im Anwendungsbereich der Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen, 8. Auflage, September 2009, hinsichtlich gefährlicher Substanzen jedenfalls einzuhalten:
Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage, September 2009, Tabelle R 2 und Abschnitt R 3.3.
Die Erstprüfung und werkseigene Produktionskontrolle hat nach dem für die jeweilige harmonisierte europäische Norm festgelegten System zur Bestätigung der Konformität zu erfolgen. Hinsichtlich Prüfbestimmungen, Häufigkeit der Probennahme und der durchzuführenden Prüfungen im Zuge der werkseigenen Produktionskontrolle ist die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage, September 2009, Tabelle R 2, Abschnitt R 4.1.3 in Verbindung mit Abschnitt A 5.1, Abschnitt R 4.1.4, Abschnitt A 7.3.1, Abschnitt R 4.1.5 und Abschnitt R 4.1.6 einzuhalten.
In den Angaben, die sich auf die Freisetzung von gefährlichen Substanzen beziehen, ist die jeweilige Qualitätsklasse des recycelten Materials entsprechend der Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage, September 2009, Abschnitt R 3.1 und Tabelle R 2, zu deklarieren und das zugehörige Regelwerk, die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 8. Auflage, September 2009, in der CE-Kennzeichnung anzugeben.

Anlage B 3 – Interpretation des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierung

Tabelle B 3.1 – Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen

EN		Anforderungen aus landesgesetzlichen Bestimmungen	
A1	⇒	nichtbrennbar, schwachqualmend, nichttropfend[1)]	A
A2-s1, d0			
B-s1, d0	⇒	schwerbrennbar, schwachqualmend, nichttropfend	B1, Q1, Tr1
C-s1, d0			
A2-s2, d0	⇒	schwerbrennbar, nichttropfend	B1, Q2,3, Tr1
A2-s3, d0			
B-s2, d0			
B-s3, d0			
C-s2, d0			
C-s3, d0			
A2-s1, d1	⇒	schwerbrennbar, schwachqualmend	B1, Q1, Tr2,3
A2-s1, d2			
B-s1, d1			
B-s1, d2			
C-s1, d1			
C-s1, d2			
A2-s3, d2	⇒	schwerbrennbar	B1, Q2,3, Tr2,3
B-s3, d2			
C-s3, d2			
D-s1, d0	⇒	normalbrennbar, schwachqualmend, nichttropfend	B2, Q1, Tr1
D-s2, d0	⇒	normalbrennbar, nichttropfend	B2, Q2,3, Tr1
D-s3, d0			
E			
D-s1, d2	⇒	normalbrennbar, schwachqualmend	B2, Q1, Tr2,3
D-s2, d2	⇒	normalbrennbar	B2, Q2,3, Tr2,3
D-s3, d2			
E-d2			
F	⇒	leichtbrennbar[2)]	B3

1) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Europäischen Klasse A1 keine Prüfung und Klassifizierung des Qualm- und Tropfenbildungsverhaltens durchgeführt werden muss. Bei homogenen Produkten darf schwachqualmend und nichttropfend vorausgesetzt werden. Bei nicht homogenen Produkten (insbesondere solchen mit dünnen Beschichtungen) muss dies gesondert (z. B. durch A2-s1,d0) nachgewiesen werden.
2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Klasse F auch die Tatsache ausdrücken kann, dass noch gar keine Klassifizierung stattgefunden hat.

Tabelle B 3.2 – Bodenbeläge

<table>
<tr><th>EN</th><th></th><th colspan="2">Anforderungen aus landesgesetzlichen Bestimmungen</th></tr>
<tr><td>$A1_{fl}$</td><td rowspan="2">⇒</td><td rowspan="2">nichtbrennbar, schwachqualmend[1)]</td><td rowspan="2">A</td></tr>
<tr><td>$A2_{fl}$-s1</td></tr>
<tr><td>B_{fl}-s1</td><td rowspan="2">⇒</td><td rowspan="2">schwerbrennbar, schwachqualmend</td><td rowspan="2">B1</td></tr>
<tr><td>C_{fl}-s1</td></tr>
<tr><td>D_{fl}-s1</td><td>⇒</td><td>normalbrennbar, schwachqualmend</td><td rowspan="6">B2</td></tr>
<tr><td>$A2_{fl}$-s2</td><td rowspan="5">⇒</td><td rowspan="5">normalbrennbar</td></tr>
<tr><td>B_{fl}-s2</td></tr>
<tr><td>C_{fl}-s2</td></tr>
<tr><td>D_{fl}-s2</td></tr>
<tr><td>E_{fl}</td></tr>
<tr><td>F_{fl}</td><td>⇒</td><td>leichtbrennbar[2)]</td><td>B3</td></tr>
<tr><td colspan="4">1) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Europäischen Klasse $A1_{fl}$ keine Prüfung und Klassifizierung des Qualmbildungsverhaltens durchgeführt werden muss. Bei homogenen Produkten darf schwachqualmend vorausgesetzt werden. Bei nicht homogenen Produkten (insbesondere solchen mit dünnen Beschichtungen) muss dies gesondert (z. B. durch $A2_{fl}$-s1) nachgewiesen werden.
2) Es wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Klasse F_{fl} auch die Tatsache ausdrücken kann, dass noch gar keine Klassifizierung stattgefunden hat.</td></tr>
</table>

Anlage B 4 – Allgemeine Verwendungsbestimmungen

Anlage B 4.1 – Allgemeine Verwendungsbestimmungen für Fertigteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

Für die Verwendung der CE-gekennzeichneten Betonfertigteile gelten hinsichtlich der Anforderungen an die Bewehrungselemente soweit relevant die Bestimmungen der Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik über die Baustoffliste ÖA.

Anlage B 4.2 – Allgemeine Verwendungsbestimmungen betreffend das Brandverhalten

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises des Brandverhaltens sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Bestimmungen einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Brandverhaltens („Nichtbrennbar“, „Schwerbrennbar“ etc.) ist die Anlage B 3 heranzuziehen.

Anlage B 4.3 – Allgemeine Verwendungsbestimmungen betreffend den Feuerwiderstand

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten. Zur Interpretation der in den Landesgesetzen verwendeten verbalen Beurteilungen des Feuerwiderstandes („Brandhemmend“, „Hochbrandhemmend“ etc.) ist die ÖNORM B 3807 (2007.11) heranzuziehen.

Anlage B 4.4 – Verweis auf landesgesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Nachweises sind die Bestimmungen der Bauordnungen und sonstiger landesgesetzlicher Vorschriften einzuhalten.